



**Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft
(BUWAL)**

**Vollzugs- und Wirkungsprüfung bei den
Investitionskrediten an die Forstwirtschaft**

Januar 2003

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung des Prüfungsbefundes / L'essentiel en bref	1
2	Auftrag und Prüfungsdurchführung	7
2.1	Auftrag	7
2.2	Rechtsgrundlagen	7
2.3	Projektentwicklung	8
2.3.1	Die Studie wurde von der EFK von Februar 2002 bis September 2002 durchgeführt	8
3	Allgemeines zu den forstlichen Investitionskrediten	8
3.1	Zielsetzungen der forstlichen Investitionskredite	8
3.1.1	Generelle Zielsetzungen	8
3.1.2	Orkan „Lothar“	9
3.2	Finanzielle Rahmenbedingungen	10
3.3	Einsatzmöglichkeiten	10
3.3.1	Baukredite	10
3.3.2	Restkosten subventionierter Projekte	11
3.3.3	Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten	11
3.3.4	Erstellung forstbetrieblicher Anlagen	11
3.4	Leistungen und Prozesse	11
3.4.1	Gewährung von Globaldarlehen durch die Eidg. Forstdirektion	11
3.4.2	Verwaltung der globalen Darlehen durch die Kantone	12
3.4.3	Rückzahlung der globalen Darlehen durch die Kantone	12
3.4.4	Gewährung von Investitionskrediten durch die Kantone	12
3.4.5	Zinszahlungen der Kreditempfänger	12
3.4.6	Rückzahlung der Investitionskredite	13
3.5	Hauptakteure	13

3.5.1	BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion	13
3.5.2	Kantone	13
3.5.3	Empfänger von Investitionskrediten	13
3.6	Bedeutung der Investitionskredite	14
3.6.1	Globaldarlehen des Bundes an die Kantone	14
3.6.2	Zusicherungen der Kantone	15
3.6.3	Verteilung der Investitionskredite auf Verwendungszwecke	17
3.6.4	Verteilung der Investitionskredite nach Kantonen	17
3.6.5	Verteilung der Investitionskredite nach Empfängertypen	19
3.6.6	Kreditdauer	19
4	Analysemodell	20
4.1	Ziele der Analyse	20
4.2	Allgemeines zur Messung der Resultate	20
4.3	Wirkungsmodell	21
4.4	Datenlage	24
4.5	Operatives Evaluationsmodell	24
5	Resultate	25
5.1	Resultate auf Ebene der Outcomes	25
5.2	Resultate auf Ebene der Impacts	25
5.2.1	Impact 1: Rationelle Arbeitsverfahren	26
5.2.2	Impact 2: Verbesserung des Unternehmerangebotes	27
5.2.3	Impact 3: Verbesserung der Betriebsstrukturen	27
5.2.4	Impact 4: Erleichterung der forstlich notwendigen Vorhaben	27
5.2.5	Impact 5: Förderung des Holzabsatzes	29
5.2.6	Rahmenbedingungen für die Kreditgewährung	29
5.3	Einsatz von Investitionskrediten	31
5.4	Rolle der übrigen Inputs	33

5.4.1 Personelle Ressourcen	33
5.4.2 Qualifikation des Personals	33
5.4.3 Organisation	33
5.5 Outputs	34
5.5.1 Gewährung von Investitionskrediten	34
5.5.2 Verzinsung der Investitionskredite	34
5.5.3 Rückzahlung der Investitionskredite	34
5.5.4 Kantonaler Kapitalbedarf	35
5.5.5 Verwaltung der Globaldarlehen	35
5.5.6 Rückzahlung der Globaldarlehen	36
5.6 Konstellation der Anreize	36
5.6.1 Anreize bei den Kantonen	36
5.6.2 Anreize bei den Begünstigten	37
5.7 Optimierungspotentiale und Empfehlungen	38
5.7.1 Überblick	38
5.7.2 Zielvorgaben, Rahmenbedingungen und Wirkungen	38
5.7.3 Kantonale Strategien	39
5.7.4 Ressourcen, Leistungen	40

1 Zusammenfassung des Prüfungsbefundes / L'essentiel en bref

Die Gewährung von Investitionskrediten an die Forstwirtschaft stützt sich auf das Bundesgesetz über den Wald. Der Bund kann unverzinsliche oder niedrig verzinsliche, rückzahlbare Darlehen gewähren als Baukredit, zur Finanzierung der Restkosten von Massnahmen, die in den Bereichen Schutz vor Naturereignissen (Artikel 36 WaG) und Bewirtschaftung des Waldes (nach den Artikeln 38 WaG Absätze 1 und 2 Buchstaben d und e) subventionierbar sind; zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie zur Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen.

Die Darlehen werden nur gewährt, wenn die finanzielle Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers dies erfordert. Der Bezugsbereich der Investitionskredite wurde für die Bewältigung der vom Orkan "Lothar" verursachten Waldschäden vorübergehend erweitert.

Die Gewährung von Investitionskrediten orientiert sich an den übergeordneten Zielen des Waldgesetzes, insbesondere der Schutz vor Naturereignissen, die Pflege und Nutzung des Waldes sowie die Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft. Die forstlichen Investitionskredite sollen diese übergeordneten Zielsetzungen mit folgenden intermediären Zielen erreichen: Rationelle Arbeitsverfahren entwickeln und verbreiten, Verbesserung des Unternehmerangebotes, Verbesserung der Betriebsstrukturen, Erleichterung der forstlich notwendigen Vorhaben und Förderung des Holzabsatzes.

Die Gewährung von Investitionskrediten erfolgt auf Antrag der Kantone. Der Bund gewährt Globaldarlehen an die Kantone aufgrund ihrer Bedürfnisse. Die Kantone ihrerseits sind verantwortlich für die Gewährung der Investitionskredite an die Endbegünstigten sowie für die Verwaltung der Globaldarlehen des Bundes. Insbesondere garantieren die Kantone die Rückzahlung der Darlehen an den Bund.

1994 wurden die ersten Investitionskredite aufgrund des Bundesgesetzes über den Wald gewährt. Ende 2000 betrug der Stand der globalen Darlehen des Bundes an die Kantone aufgrund der 1994 bis 2000 erfolgten Auszahlungen rund 100,7 Millionen Franken. Dabei hat die Auszahlungshöhe in den Jahren 1994 bis 1999 zwischen 4 und 10 Millionen Franken pro Jahr variiert, im Jahr 2000 waren es hingegen etwa 60 Millionen Franken, davon etwa 57 Millionen Franken für Investitionskredite infolge des Orkans „Lothar“. Zwischen 1994 und 2000 wurden von den Kantonen Investitionskredite für 774 Projekte zugesichert. Die Zusicherungen der Kantone an die Endbegünstigten beliefen sich zwischen 1994 und 2000 insgesamt auf rund 117 Millionen Franken, dies entspricht einem durchschnittlichen Betrag von rund 151'200 Franken pro Projekt. Es ist zu erwähnen, dass im Jahr 2000 neben den Investitionskrediten rund 260 Millionen Franken an Bundessubventionen aufgrund des Bundesgesetzes über den Wald ausgezahlt wurden.

Ziel der Wirtschaftlichkeitsprüfung der EFK war die durch die Investitionskredite an die Forstwirtschaft erzielten Wirkungen und die Erfolgs- oder Misserfolgskriterien des Vollzuges, welche die Erreichung der angestrebten Ziele fördern bzw. verhindern zu analysieren.

Zusätzlich wurden die Investitionskredite auf ihre Flexibilität bei Naturereignissen überprüft.

Feststellungen

Die Investitionskredite erbringen den von ihnen erwarteten Beitrag an die Forstwirtschaft. Die von den Investitionskrediten erwarteten Wirkungen werden weitgehend erfüllt. Der Vollzug der Investitionskredite ist insgesamt zweckmässig organisiert. Trotz des positiven Gesamtergebnisses haben sich einzelne Optimierungspotentiale ergeben.

Optimierungspotentiale bei den Zielvorgaben, Rahmenbedingungen und Wirkungen:

- Die vom BUWAL, Abteilung Eidg. Forstdirektion, im Kreisschreiben definierten Impactziele, welche mit dem Einsatz der Investitionskredite verfolgt werden, sind nicht genügend klar formuliert. Sie werden unterschiedlich verstanden. Die EFK empfiehlt, die Zielformulierungen zu präzisieren.
- Die Voraussetzung, dass die Investitionskredite nur gewährt werden, wenn es die finanzielle Lage des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin erfordert, ist zu wenig präzise und lässt einen breiten Interpretationsspielraum offen. Die EFK empfiehlt der Eidg. Forstdirektion, diese Voraussetzung zu präzisieren.
- Es besteht ein Spannungsfeld zwischen der Garantieverpflichtung der Kantone und den Voraussetzungen zur Kreditgewährung. Die EFK empfiehlt, bei einer allfälligen Überarbeitung der Rechtsgrundlagen das bestehende Spannungsfeld zu entschärfen.
- Die Wirkung der Baukredite infolge von Naturereignissen kann dadurch verbessert werden, dass die Investitionskredite bei den Begünstigten noch rascher zur Verfügung stehen. Die EFK empfiehlt, die Anpassung der Verfahren für solche Fälle zu prüfen.

Die Kantone setzen die Investitionskredite je nach kantonalen Strategien sehr unterschiedlich ein. Der Föderalismus bringt eine unterschiedliche Handhabung mit sich, welche insofern als akzeptabel bezeichnet werden kann, wenn damit die Besonderheiten der Kantone berücksichtigt werden. Weitere Optimierungspotentiale wurden im Bereich der kantonalen Strategien festgestellt:

- Die Kantone haben unterschiedliche Strategien in Hinsicht auf die Einsatzmöglichkeiten von Investitionskrediten. Die EFK empfiehlt der Eidg. Forstdirektion zu überprüfen, inwiefern der Einsatz der als erfolgreich identifizierten Strategien in den Kantonen gefördert werden kann.
- Die Kantone haben eine unterschiedlich defensive Strategie im Hinblick auf die Gewährung von Investitionskrediten an Forstunternehmen. Dabei ist sicherzustellen, dass grundsätzlich in allen Kantonen diese Möglichkeit für Unternehmen besteht. Die EFK empfiehlt, dass die Eidg. Forstdirektion die von den Kantonen gemachten Erfahrungen in diesem Bereich zugänglich macht.

Beim Vollzug wurden folgende Optimierungspotentiale festgestellt:

- Die Verwaltung der Investitionskredite in den einzelnen Kantonen erreicht kaum eine kritische Grösse. Der heutige dezentrale Vollzug der Investitionskredite ist jedoch eine

Folge der Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen und hat auch den Vorteil einer Klärung des Bedarfes vor Ort. Die Möglichkeiten einer grösseren Zentralisierung von gewissen Verwaltungsaufgaben sollten dennoch überprüft und von der Eidg. Forstdirektion unterstützt werden. Es handelt sich vor allem um Aufgaben, welche finanzielle Aspekte tangieren, insbesondere die Verwaltung und das Cash-Management der Globaldarlehen. Die EFK empfiehlt, dass die Eidg. Forstdirektion die Machbarkeit einer engeren Zentralisierung der Verwaltung von Globaldarlehen überprüft.

- Die Weisungen betreffend die Rückzahlung der Globaldarlehen sind ungenügend standardisiert. Im Sinne eines optimierten Cash-Managements empfiehlt die EFK, dass im Falle eines Beibehaltens der dezentralen Verwaltung der Globaldarlehen, eine stärkere Standardisierung dieser Weisungen erfolgen sollte.
- Wegen der relativ geringen Anzahl an Krediten, die in jedem Kanton verwaltet werden, ist eine Verdichtung der gesammelten Erfahrungen auf Kantonsebene kaum möglich. Aus diesem Grund empfiehlt die EFK, dass die Eidg. Forstdirektion zwecks Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Kantonen insbesondere im operativen Bereich, regelmässig eine Auswertung der durch die Kantone gesammelten Erfahrungen vornimmt und diese allen Kantonen zu Verfügung stellt.

Der Direktor des BUWAL hat zu den Empfehlungen anfangs Februar 2003 Stellung genommen. Die Stellungnahmen sind nach den einzelnen Empfehlungen wiedergegeben.

L'ESSENTIEL EN BREF

L'octroi de crédits d'investissement se fonde sur la Loi fédérale sur les forêts. La Confédération peut consentir des prêts remboursables, sans intérêt ou à intérêt réduit, pour des crédits de construction, pour le financement du solde des frais de projets subventionnés, pour l'acquisition de véhicules, de machines et d'outillage forestiers, ainsi que pour la construction d'installations destinées à l'exploitation forestière. Les prêts ne sont consentis que si la situation financière du requérant ou de la requérante l'exige. Le domaine d'application des crédits d'investissement a été étendu temporairement pour faire face aux dégâts causés aux forêts par l'ouragan „Lothar“. L'octroi de crédits d'investissement est conditionné par les objectifs supérieurs de la Loi fédérale sur les forêts, qui consistent notamment à protéger les forêts contre les catastrophes naturelles, à assurer l'entretien et l'exploitation des forêts, ainsi qu'à maintenir et promouvoir l'économie forestière. Les crédits d'investissement forestier doivent atteindre ces objectifs supérieurs, ainsi que les objectifs intermédiaires suivants: développer et diffuser des méthodes de travail rationnelles, améliorer l'offre des entrepreneurs et la structure des exploitations, faciliter le financement des projets indispensables du point de vue forestier et encourager la commercialisation du bois. Les prêts ne sont consentis que sur proposition du canton. La Confédération accorde des prêts globaux aux cantons en fonction de leurs besoins. Pour leur part, les cantons sont responsables de l'attribution des crédits d'investissement à leurs destinataires, ainsi que de la gestion des prêts globaux de la Confédération. Les cantons garantissent en particulier le remboursement des prêts à la Confédération. Les premiers crédits d'investissement selon la Loi fédérale sur les forêts ont été accordés en 1994. Le montant des prêts globaux de la Confédération aux cantons, en fonction des versements effectués entre 1994 et 2002, s'élevait à la fin de l'an 2000 à environ 100,7 millions de francs. Le niveau des versements a varié entre 1994 et 1999 de 4 à 10 millions de francs par an, alors qu'il a atteint 60 millions de francs en 2000, dont à peu près 57 millions au titre de crédits d'investissement consentis suite à l'ouragan „Lothar“. Entre 1994 et 2000, les cantons ont garanti des crédits d'investissement pour 774 projets. Les promesses des cantons aux destinataires finals se sont élevées à environ 117 millions en tout entre 1994 et 2000, soit une moyenne de 151'200 francs par projet. Il faut mentionner qu'en l'an 2000, quelque 260 millions de francs ont été versés au titre de subventions fédérales en plus des crédits d'investissement fondés sur la Loi fédérale sur les forêts. L'audit de rentabilité du Contrôle fédéral des finances a pour objectif d'analyser les effets visés par les crédits d'investissement à l'économie forestière, ainsi que les facteurs de succès ou d'échec en matière d'exécution, pouvant favoriser ou empêcher l'atteinte des buts visés. Le degré de souplesse des crédits d'investissement en cas de catastrophe naturelle a également fait l'objet d'une vérification.

Conclusions

Les crédits d'investissement fournissent la contribution attendue à l'économie forestière. Les effets visés se réalisent dans une large mesure. L'exécution des crédits

d'investissement est en principe conforme aux objectifs. Les résultats, positifs dans l'ensemble, permettent néanmoins de dégager un potentiel d'amélioration.

Améliorations possibles des objectifs fixés, des conditions-cadres et des effets:

- La formulation de la circulaire de l'OFEFP, Direction fédérale des forêts, concernant les objectifs visés en matière d'impact par l'octroi de crédits à l'investissement, manque de clarté. Il en découle des interprétations différentes. Le Contrôle fédéral des finances recommande donc de préciser cette formulation.
- La condition selon laquelle les crédits à l'investissement ne sont consentis que si la situation financière du requérant ou de la requérante l'exige, manque de précision et laisse une grande marge d'interprétation. Le Contrôle fédéral des finances recommande à la Direction fédérale des forêts de préciser cette condition.
- L'obligation de garantie des cantons entre en conflit avec les conditions d'octroi des crédits. Le Contrôle fédéral des finances recommande de désamorcer ce conflit lors d'un éventuel remaniement des bases juridiques.
- L'effet des crédits à l'investissement en cas de catastrophe naturelle peut être amélioré en mettant les crédits plus rapidement encore à disposition de leurs destinataires. Le Contrôle fédéral des finances recommande d'étudier une adaptation de la procédure y relative.

Selon les stratégies cantonales, les cantons utilisent fort diversement les crédits à l'investissement. Le fédéralisme permet des divergences d'application qui peuvent être considérées comme acceptables dans la mesure où elles tiennent compte des particularités cantonales.

Un autre potentiel d'amélioration existe dans le domaine des stratégies cantonales:

- Les cantons appliquent des stratégies différentes s'agissant des possibilités d'utilisation des crédits à l'investissement. Le Contrôle fédéral des finances recommande à la Direction fédérale des forêts de vérifier les possibilités d'encourager la mise en œuvre des stratégies ayant fait leurs preuves au plan cantonal.
- Les cantons appliquent une stratégie défensive fort différente s'agissant de l'octroi des crédits à l'investissement aux exploitations forestières. Il faut s'assurer que les exploitations bénéficient d'une telle possibilité dans tous les cantons. Le Contrôle fédéral des finances recommande à la Direction fédérale des forêts de faire connaître les expériences des cantons dans ce domaine.

Le potentiel suivant d'amélioration a pu être mis en évidence concernant l'exécution:

- La gestion cantonale des crédits à l'investissement ne permet pas d'atteindre une dimension critique. L'actuelle gestion décentralisée des crédits à l'investissement découle des bases juridiques tout en ayant l'avantage de clarifier les besoins locaux. Les possibilités d'accroître la centralisation de certaines tâches administratives doivent néanmoins être étudiées et favorisées par la Direction fédérale des forêts. Il s'agit essentiellement des tâches relatives aux aspects financiers, notamment l'administration et la gestion financière (cash management) des prêts globaux. Le Contrôle fédéral des finances recommande à la Direction fédérale des forêts de vérifier la faisabilité d'une plus grande centralisation des prêts globaux.
- Les directives concernant le remboursement des prêts globaux ne font pas l'objet d'une standardisation suffisante. Le Contrôle fédéral des finances recommande

d'accroître la standardisation des directives pour améliorer la gestion financière (cash management) dans la mesure où les prêts globaux continuent à être gérés de manière décentralisée.

- Compte tenu du nombre relativement faible de crédits gérés par chaque canton, il n'est pas facile de tirer des conclusions des expériences réalisées dans les cantons. Le Contrôle fédéral des finances recommande dès lors à la Direction fédérale des forêts de procéder régulièrement à une évaluation des expériences accumulées au plan cantonal et de mettre cette évaluation à disposition des cantons dans le but d'encourager l'échange d'expériences entre cantons, notamment dans le domaine opérationnel.

Le directeur de l'OFEFP a pris position sur ces recommandations au début du mois de février 2003. Ses prises de position sont reproduites après chaque recommandation.

2 Auftrag und Prüfungsdurchführung

2.1 Auftrag

Gestützt auf Artikel 5, 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle vom 28. Juni 1967 (SR 614.0) führte die Eidg. Finanzkontrolle (EFK) eine Wirtschaftlichkeitsprüfung bei den forstlichen Investitionskrediten durch.

Grundlage für die Gewährung von forstlichen Investitionskrediten in Form von niedrig verzinslichen oder unverzinslichen rückzahlbaren Darlehen bildet Artikel 40 des Bundesgesetzes über den Wald. Der Bund kann Darlehen gewähren: als Baukredit, zur Finanzierung der Restkosten von Massnahmen, die in den Bereichen Schutz vor Naturereignissen und Bewirtschaftung des Waldes subventionierbar sind, und zur Anschaffung forstlicher Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie zur Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen.

Ziel war die Analyse der durch diese Investitionskredite an die Forstwirtschaft erzielten Wirkungen und der Erfolgs- oder Misserfolgskriterien des Vollzuges gemäss Artikel 40 des Bundesgesetzes über den Wald, welche die Erreichung der angestrebten Ziele fördern beziehungsweise verhindern. Zusätzlich wurden die Investitionskredite auf ihre Flexibilität bei Naturereignissen überprüft.

2.2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Gewährung von forstlichen Investitionskrediten sind:

- Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0) vom 4. Oktober 1991
- Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01) vom 30. November 1992
- Botschaft zu einem Bundesgesetz über Walderhaltung und Schutz vor Naturereignissen vom 29. Juni 1988
- Verordnung vom 24. März 2000 der Bundesversammlung über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der vom Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden und nachfolgende Verordnung der Bundesversammlung über die Bewältigung der vom Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden (SR 921.04)
- Das BUWAL, Abteilung Eidg. Forstdirektion (nachfolgend Eidg. Forstdirektion) regelt die Anwendung der finanziellen Massnahmen in Kreisschreiben. Für die Investitionskredite sind die Kreisschreiben Nr. 4 „Kontingente“, Nr. 17 „Investitionskredite für die Forstwirtschaft“ und Nr. 23 „Orkanshäden Lothar – Informationspaket 1“ massgebend.

2.3 Projektabwicklung

2.3.1 Die Studie wurde von der EFK von Februar 2002 bis September 2002 durchgeführt

Die notwendigen Auskünfte wurden in zuvorkommender und kompetenter Weise erteilt. Die erforderlichen Unterlagen standen zur Verfügung.

Die Studie wurde in sechs Projektphasen abgewickelt:

- In einer **ersten Phase** wurde die Projektorganisation festgelegt.
- In einer **zweiten Phase** wurde das Projekt in Zusammenarbeit mit Vertretern der Eidg. Forstdirektion sowie mit Kantonsvertretern konkretisiert.
- In einer **dritten Phase** wurden statistische Analysen durchgeführt.
- In einer **vierten Phase** wurden der Vollzug und die Wirkungen der forstlichen Investitionskredite mittels Interviews bei Vertretern der Eidg. Forstdirektion, bei Vertretern von kantonalen Verwaltungen sowie bei Investitionskreditempfängern analysiert.
- In einer **fünften Phase** wurden die Ergebnisse zusammengeführt und validiert. Darauf basierend wurde eine Gesamtbeurteilung der forstlichen Investitionskredite vorgenommen und entsprechende Empfehlungen formuliert.
- In einer **sechsten Phase** wurde der vorliegende Bericht mit den hauptsächlichen Untersuchungsergebnissen verfasst.

3 Allgemeines zu den forstlichen Investitionskrediten

3.1 Zielsetzungen der forstlichen Investitionskredite

3.1.1 Generelle Zielsetzungen

Die generellen Ziele des Waldgesetzes lauten:

- den Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten;
- den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft schützen;
- dafür sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich seine Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion erhalten kann;
- die Waldwirtschaft fördern und erhalten;
- dazu beitragen, dass Menschen vor Naturereignissen geschützt werden.

Die forstlichen Investitionskredite bilden eine der finanziellen Massnahmen zur Erfüllung der generellen Zielsetzungen.

Artikel 40 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG) beschreibt, für welche Art der Darlehen Investitionskredite gewährt werden können. Er konkretisiert jedoch nicht die generellen Zielsetzungen. Dieser eine Artikel ersetzt seit 1994 das im Anwendungsbereich eingeschränktere Bundesgesetz vom 11. März 1969 über Investitionskredite für die Forstwirtschaft im Berggebiet. Die Analysen der EFK betrafen die seit 1994 durch das WaG gewährten Investitionskredite.

Gemäss Artikel 60 der Waldverordnung werden Investitionskredite gewährt, wenn die Investition für den Schutz vor Naturereignissen oder für die Pflege und Nutzung des Waldes notwendig und geeignet ist.

Das Kreisschreiben Nr. 17 der Eidg. Forstdirektion zu den Investitionskrediten für die Forstwirtschaft umschreibt das Ziel wie folgt: „Das Instrumentarium der Produktion und der Verteilung der forstlichen Güter und Dienstleistungen, inbegriffen des Schutzes vor Naturereignissen, ist im Hinblick auf eine mittel- und langfristige Existenzsicherung der Wald- und Holzwirtschaft verbessert.“

Gefördert werden sollen laut Kreisschreiben mit den Investitionskrediten insbesondere Massnahmen, die den folgenden Zielen dienen:

- Verbesserung der Betriebsstrukturen und des Unternehmerangebotes
- Förderung des Holzabsatzes
- Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren
- Finanzielle Mittel mit grösstmöglicher Wirkung einsetzen
- Forstlich notwendige Vorhaben erleichtern.

3.1.2 Orkan „Lothar“

In Zusammenhang mit dem Orkan „Lothar“ werden Investitionskredite gewährt.

- *Investitionskredit ordentlich Lothar*

Es werden basierend auf Artikel 40 WaG Investitionskredite für Massnahmen in Zusammenhang mit dem Orkan „Lothar“ eingesetzt. Die Eidg. Forstdirektion bezeichnet diese Investitionskredite als „Investitionskredite ordentlich Lothar“ (nicht zu verwechseln mit der nachstehend erwähnten befristeten Verordnung „Lothar“).

- *Investitionskredite nach Verordnung „Lothar“*

Mit der Verordnung der Bundesversammlung vom 24. März 2000 über Sofortmassnahmen zur Bewältigung der vom Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden wurde der Bezugsbereich der Investitionskredite für das Jahr 2000, resp. mit der Verordnung der Bundesversammlung über die Bewältigung der vom Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden vom 6. Oktober 2000 befristet bis Ende 2003 erweitert (umgangssprachlich: Verordnung „Lothar“). Neu können Investitionskredite auch zur Finanzierung von Restkosten von Massnahmen, die in den Bereichen Verhütung und Behebung von Waldschäden (Artikel 37

WaG) und in weiteren Bereichen der Bewirtschaftung des Waldes (nach Artikel 38 WaG Absatz 2 Buchstaben b) subventionierbar sind, gewährt werden. Es ist zu erwähnen, dass Investitionskredite für diese Zwecke bis anhin kaum genutzt wurden.

Gemäss Kreisschreiben Nr. 23 der Eidg. Forstdirektion steht bei der Grundsatzstrategie zu Lothar im Vordergrund der Schutz des intakten Waldes, der Schutz der Menschen und erheblicher Sachwerte sowie die Behandlung des Sturmholzes nach den Grundsätzen einer umfassenden Nachhaltigkeit. Der forstliche Investitionskredit in Zusammenhang mit dem Orkan „Lothar“ verfolgt im Speziellen: Die forstlich notwendige Arbeiten zu erleichtern, finanzielle Notsituationen zu verhindern und den Holzabsatz zu fördern.

3.2 Finanzielle Rahmenbedingungen

Investitionskredite werden gewährt, wenn:

- es die finanzielle Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erfordert;
- die entstehende Gesamtbelastung für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller tragbar ist und
- die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die eigenen finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft und von Dritten erhältliche Beträge geltend gemacht hat.

Investitionskredite dürfen nicht mit Krediten nach dem Bundesgesetz über Investitionskredite und Betriebshilfen in der Landwirtschaft oder nach dem Bundesgesetz über Investitionshilfen für Berggebiete kumuliert werden.

Für ihre eigenen Investitionen erhalten die Kantone keine Kredite.

Unter 10'000 Franken werden keine Darlehen gewährt.

3.3 Einsatzmöglichkeiten

Es sind nachstehende Einsatzmöglichkeiten für forstliche Investitionskredite vorgesehen.

3.3.1 Baukredite

Als Baukredite bezeichnet werden jene Investitionskredite, welche

- als längerfristige Finanzierung von Projekten ohne nachfolgende Subventionierung
- oder im Sinne einer Vorfinanzierung für Projekte mit nachfolgender Projektsubventionierung, mit oder ohne Finanzierung von Restkosten, gewährt werden.

Mit Baukrediten können bis 80 Prozent der Baukosten abdeckt werden.

3.3.2 Restkosten subventionierter Projekte

Investitionskredite können auch für die Finanzierung von Restkosten subventionierter Projekte eingesetzt werden. Dabei können Investitionskredite für folgende Komponenten gewährt werden: Befristete minimale Pflege, Waldbau mit besonderer Schutzfunktion, Erschliessungsanlagen, Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen und Schutz vor Naturereignissen. Für die Bewältigung der vom Orkan „Lothar“ verursachten Waldschäden besteht ab dem Jahre 2000 und bis Ende 2003 auch die Möglichkeit, Restkosten von einigen Komponenten durch einen Investitionskredit zu finanzieren.

3.3.3 Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten

Für die Finanzierung der Anschaffung von forstlichen Fahrzeugen, Maschinen und Geräten kann bis zu 80 Prozent der Kosten ein forstlicher Investitionskredit gewährt werden.

3.3.4 Erstellung forstbetrieblicher Anlagen

Für die Finanzierung der Erstellung von forstbetrieblichen Anlagen kann bis zu 80 Prozent der Kosten ein Investitionskredit gewährt werden.

3.4 Leistungen und Prozesse

Die Ziffern 3.4.1 bis 3.4.6 beschreiben die hauptsächlichen Aktivitäten in Zusammenhang mit den Investitionskrediten.

3.4.1 Gewährung von Globaldarlehen durch die Eidg. Forstdirektion

Aufgrund einer Schätzung der Kantone über ihren Darlehensbedarf für Investitionskredite und aufgrund von weiteren Kriterien, legt die Eidg. Forstdirektion jährlich fest, wie die zur Verfügung stehenden Mittel auf die einzelnen Kantone aufgeteilt werden. Dieses jährliche Kontingent für einen Kanton bestimmt den Maximalbetrag der Globaldarlehen, welche der Kanton im entsprechenden Jahr erhalten kann. Mitte Jahr führt die Eidg. Forstdirektion eine weitere Bedarfsumfrage durch und passt die Kontingente entsprechend an.

Auf Basis der effektiv von den Kantonen gewährten Investitionskrediten an die Waldwirtschaft können die Kantone im Verlaufe des Jahres bei der Eidg. Forstdirektion eine oder mehrere Überweisungen abrufen bis zur Höhe des Kontingents für das entsprechende Jahr. Diese Darlehen der Eidg. Forstdirektion sind unverzinslich und auf 20 Jahre befristet. Die Kantone können auch ausserhalb der Kontingente Darlehen erhalten. Ende des Jahres werden die nicht benötigten Kontingente zur Verfügung gestellt. Die Kantone melden noch einmal ihre Kreditbedürfnisse. Die Aufteilung der Restkreditkontingente auf die einzelnen Kantone erfolgt in Reihenfolge des Eingangs dieser Bedarfsmeldungen.

Ende Jahr wird für jeden Kanton der Betrag des Jahresprojektes berechnet. Es handelt sich um die Summe der von der Eidg. Forstdirektion an die Kantone ausgeführten Über-

weisungen im entsprechenden Rechnungsjahr sowie der durch die Kantone erwirtschafteten Zinserträge des entsprechenden Jahres.

3.4.2 Verwaltung der globalen Darlehen durch die Kantone

Der Kanton verwaltet und bewirtschaftet die von der Eidg. Forstdirektion ausbezahlten Darlehen. Die nicht für den Zahlungsbedarf benötigten Mittel müssen laut Kreisschreiben Nr. 17 der Eidg. Forstdirektion sicher und zinstragend auf einem Konto bei einer Bank angelegt werden. Wenn die Bankvariante nicht möglich ist, so kann die Bewirtschaftung der Gelder innerhalb der kantonalen Verwaltung erfolgen. Es wird mindestens eine Verzinsung von einem Prozent unter dem offiziellen Zinssatz für Sparkontos der Kantonalbank verlangt. Die Zinsen müssen dem Bund gleichzeitig mit der Rückzahlung der Darlehenssumme überwiesen werden. Sie sind Schulden gegenüber dem Bund. In der Zwischenzeit können diese Zinserträge auch für Investitionskredite eingesetzt werden.

3.4.3 Rückzahlung der globalen Darlehen durch die Kantone

Die ordentliche Rückzahlung der globalen Darlehen an die Eidg. Forstdirektion erfolgt nach 20 Jahren. Die ersten Darlehensauszahlungen auf Grundlage des WaG an die Kantone erfolgten im Jahr 1994. Diese Darlehen werden somit im Jahr 2014 zur Rückzahlung fällig. Ausserordentliche Darlehensrückzahlungen der Kantone an die Eidg. Forstdirektion erfolgen, wenn die Kantone über genügend Liquidität an Darlehen verfügen, welche nicht unmittelbar wieder für Investitionskredite eingesetzt werden. In diesem Fall ist der Kanton gehalten, die nicht benötigten Darlehen an die Eidg. Forstdirektion zurückzahlen. Die Kantone garantieren die Rückzahlung der Darlehen an den Bund. Kommt ein Schuldner von Investitionskrediten seiner Rückzahlungspflicht nicht nach, so übernimmt der betreffende Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung.

3.4.4 Gewährung von Investitionskrediten durch die Kantone

Die privaten und öffentlichen Gesuchsteller reichen ihre Gesuche um Investitionskredite beim Kanton ein. Dieser überprüft die Gesuche und legt die Kriterien sowie das Verfahren fest. Wenn ein beantragter Investitionskredit gewährt wird, wird zwischen dem Kanton und dem Investitionskreditempfänger ein Darlehensvertrag abgeschlossen, in welchem der Kreditbetrag, die Kreditdauer, die Rückzahlungsbedingungen sowie ein allfälliger Zins festgelegt wird. Im Falle einer Ablehnung des Gesuches hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Rekursmöglichkeiten.

3.4.5 Zinszahlungen der Kreditempfänger

Gemäss Artikel 63 der Waldverordnung sind Investitionskredite in der Regel unverzinslich. Lässt es die Gesamtbelastung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers jedoch zu, wird ein angemessener Zins verlangt. Die Höhe dieser Verzinsung legt der Kanton fest.

3.4.6 Rückzahlung der Investitionskredite

Die Investitionskredite sind in der Regel innert 10 Jahre vollständig zurückzuzahlen. Bei Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist die Amortisationsdauer massgebend. Rückzahlungen von Darlehen können kantonsintern für weitere forstliche Investitionskredite eingesetzt werden. Eine anderweitige Verwendung ist nicht erlaubt.

3.5 Hauptakteure

3.5.1 BUWAL, Eidgenössische Forstdirektion

Die Eidg. Forstdirektion hat beim Vollzug der Investitionskredite die Rahmenbedingungen für die Gewährung von Investitionskrediten festzulegen, die Kontingente für die einzelnen Kantone zu verwalten und die Darlehen an die Kantone zu überweisen.

3.5.2 Kantone

Die Kantone haben beim Vollzug die Investitionskredite zu gewähren und die Globaldarlehen des Bundes zu verwalten.

Die Gewährung von Investitionskrediten

Die Kantone überprüfen die Gesuche, welche ihnen die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus der Forstwirtschaft unterbreiten und entscheiden über die Gewährung von Investitionskrediten. Sie sind für die Verwendung der Mittel sowie die Rückzahlung durch die Kreditempfänger verantwortlich.

Die Verwaltung der Globaldarlehen des Bundes

Die Kantone sind verpflichtet, die Darlehen zu verwalten und bei Fälligkeit zurückzuzahlen.

3.5.3 Empfänger von Investitionskrediten

Öffentliche oder private Waldeigentümer mit oder ohne eigene Forstbetriebe sowie Unternehmen, die selbst nicht Forstbetriebe sind, aber im Auftragsverhältnis gewerbsmässig Wälder pflegen und nutzen können von Investitionskrediten profitieren. Diese Forstunternehmen erhalten Investitionskredite ausschliesslich für die Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie für die Erstellung forstbetrieblicher Anlagen.

3.6 Bedeutung der Investitionskredite

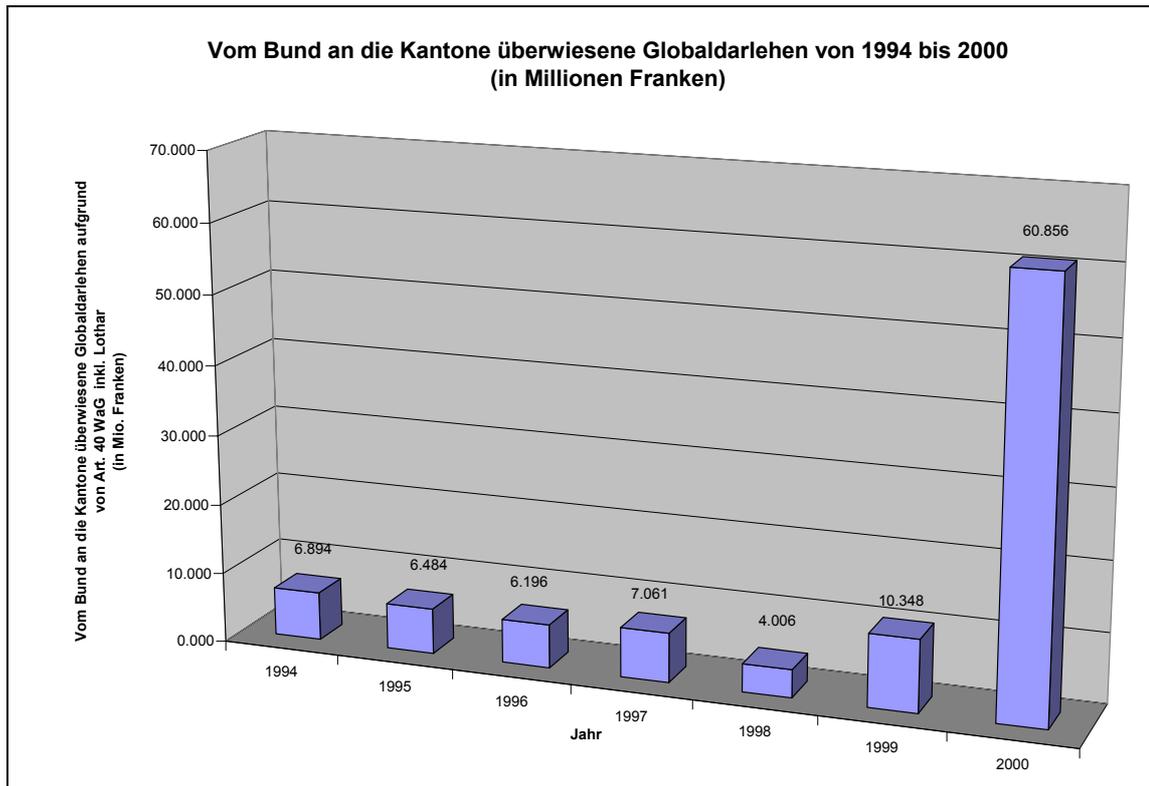
3.6.1 Globaldarlehen des Bundes an die Kantone

Gesamtbetrag der globalen Darlehen an die Kantone

Der Stand der globalen Darlehen des Bundes an die Kantone betrug in den Jahren 1994 bis 2000 rund 100,7 Millionen Franken. Die ersten ordentlichen Rückzahlungen dieser Darlehen werden ab dem Jahr 2014 erfolgen. Ausserordentliche Rückzahlungen der Kantone an die Eidg. Forstdirektion im Umfang von rund 1,3 Millionen Franken sind jedoch bis Ende des Rechnungsjahres 2000 bereits erfolgt. Der Stand der Darlehen aufgrund des alten Rechts betrug Ende 2000 noch rund 10 Millionen Franken.

Entwicklung von 1994 bis 2000

Die jährlichen Globaldarlehen der Eidg. Forstdirektion blieben in den Jahren 1994 bis 1999 praktisch unverändert. Im Jahr 2000 ergab sich eine markante Erhöhung der Globaldarlehen und der durch die Kantone überwiesenen Investitionskredite als Folge der Arbeiten in Zusammenhang mit dem Orkan "Lothar", wie die nachstehende Graphik dies veranschaulicht.



Graphik 3.6.1

Rund 57,3 Millionen Franken (94 Prozent) der für 2000 überwiesenen Globaldarlehen wurden für „Investitionskredite Lothar“ eingesetzt, d.h. 94 Prozent der Globaldarlehen für das Jahr 2000 betrafen Investitionskredite in Zusammenhang mit dem Orkan „Lothar“.

Übrige Bundessubventionen

Im Jahr 2000 wurden neben den Investitionskrediten rund 260 Millionen Franken an Bundessubventionen für Waldpflege und Bewirtschaftungsmassnahmen, Schutz vor Naturereignissen und Strukturverbesserung und Erschliessungsanlagen ausgerichtet.

3.6.2 Zusicherungen der Kantone

Gesamtbetrag der zugesicherten Investitionskredite

Die Zusicherungen der Kantone an die Endbegünstigten beliefen sich zwischen 1994 und 2000 auf rund 117 Millionen Franken. Dies entspricht einem Multiplikator von 1,17 in Bezug auf die von der Eidg. Forstdirektion ausgezahlten Globaldarlehen (100,7 Millionen). Die effektiv überwiesenen Investitionskredite belaufen sich bis 2000 auf 97,6 Millionen Franken, davon wurden von den Begünstigten bereits 23,3 Millionen Franken wieder den Kantonen zurückgezahlt. Die statistischen Angaben zu den von den Kantonen an die Endbegünstigten ausgerichteten resp. Zugesicherten Investitionskrediten wurden von der Eidg. Forstdirektion aufgrund der jährlichen Rechenschaftsberichte der Kantone zusammengestellt. Die Qualität dieser Daten wurde keinen vertieften Untersuchungen unterzogen.

Zusicherungen je Projekt

Zwischen 1994 und 2000 wurden Investitionskredite für 774 Projekte zugesichert. Dies entspricht einem durchschnittlichen Betrag von rund 151'200 Franken pro Projekt.

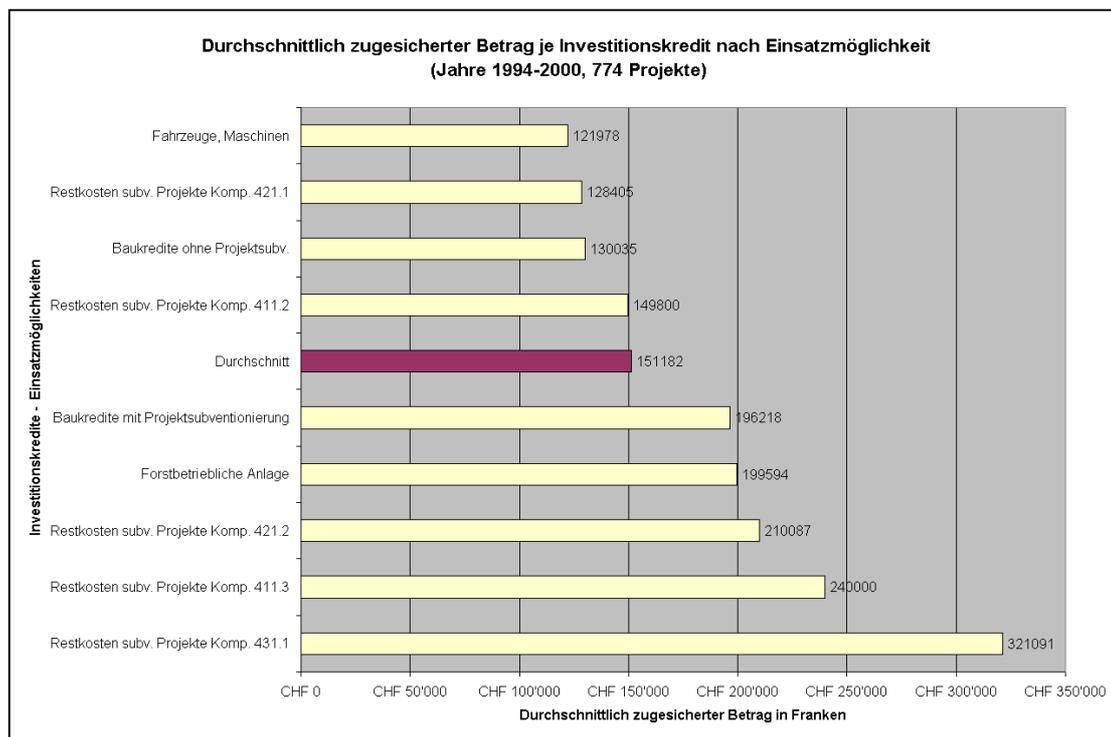
Es bestehen bei der Eidg. Forstdirektion keine systematischen Auswertungen auf der Ebene des einzelnen Investitionskredites. In den Jahren 1999 und 2000 wurden laut Rechenschaftsberichten total 502 Projekte zugesichert. Die detaillierten Projektlisten liefern Angaben zu 467 Projekten (Differenzen ergeben sich in drei Kantonen; sie haben eine gewisse Unschärfe zur Folge). Basierend auf 467 in einer eigenen Auswertung berücksichtigten Investitionskredite präsentiert sich die Verteilung der Kredite wie folgt:

Betrag in Fr.	Ordentliche Investitionskredite (inkl. Lothar)		Investitionskredite wegen Lothar	
	Anzahl	In Prozent der Totalsumme	Anzahl	In Prozent der gesamten Kredite für Lothar
Unter 50'000	134	4.6 %	117	6.0 %
50'000 bis 199'999	217	29.4 %	146	29.4 %
200'000 bis 499'999	93	33.6 %	65	36.6 %
500'000 und mehr	23	32.4 %	16	27.9 %

Tabelle 3.6.2: Zugesicherte Summe pro Projekt

3.6.3 Verteilung der Investitionskredite auf Verwendungszwecke

Für die während der Periode von 1994 bis 2000 zugesicherten 774 Investitionskredite mit einem Gesamtbetrag von 117 Millionen Franken, waren 458 für Baukredite mit oder ohne Projektsubvention für einen Totalbetrag von 70,8 Millionen Franken, 136 für Restkosten subventionierter Projekte für 22,5 Millionen, 158 für Fahrzeuge und Maschinen für 19,3 Millionen Franken und 22 für forstbetriebliche Anlagen für 4,4 Millionen Franken.

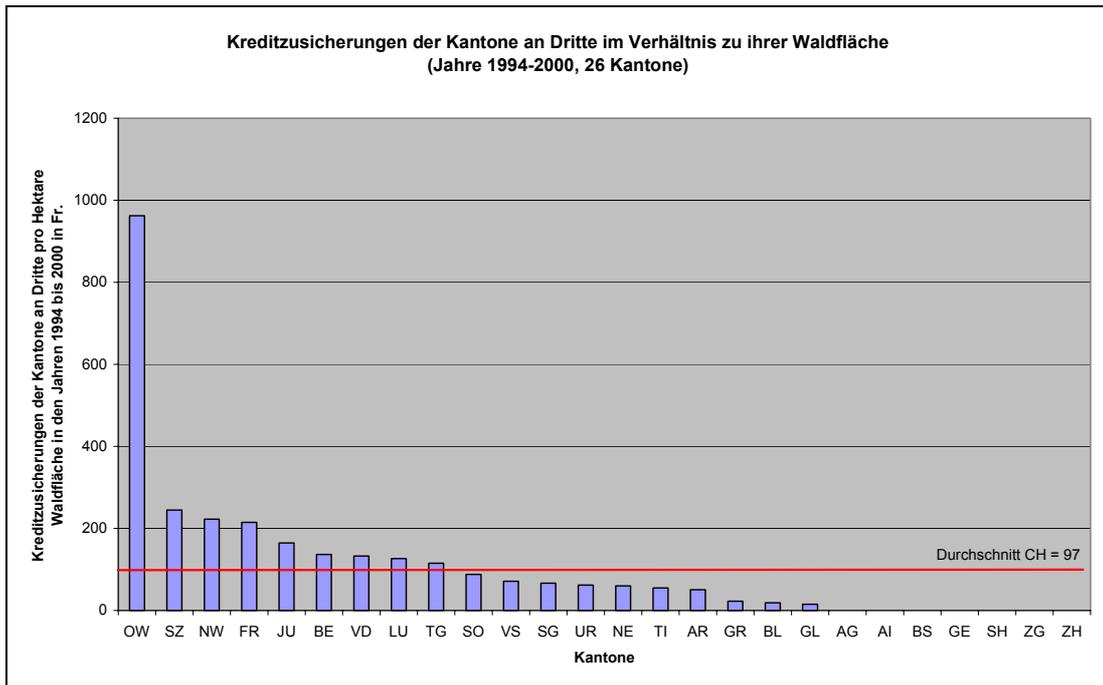


Graphik 3.6.3

3.6.4 Verteilung der Investitionskredite nach Kantonen

Verteilung der Investitionskredite nach Kantonen

Die Investitionskredite verteilen sich unterschiedlich auf die Kantone. Sieben Kantone machten zwischen 1994 und Ende 2000 von Investitionskrediten keinen Gebrauch. Drei Kantone beanspruchen beinahe die Hälfte der zugesicherten Investitionskredite (48.2 Prozent), fünf weitere beinahe einen Drittel (31.9 Prozent), die übrigen 11 Kantone teilen sich den Rest (19.9 Prozent). Im Verhältnis zur Waldfläche variieren die zugesprochenen Kredite (Kreditzusicherungen) zwischen 0 und 962 Franken je Hektare Wald in den einzelnen Kantonen beträchtlich, wie die folgende Graphik zeigt.

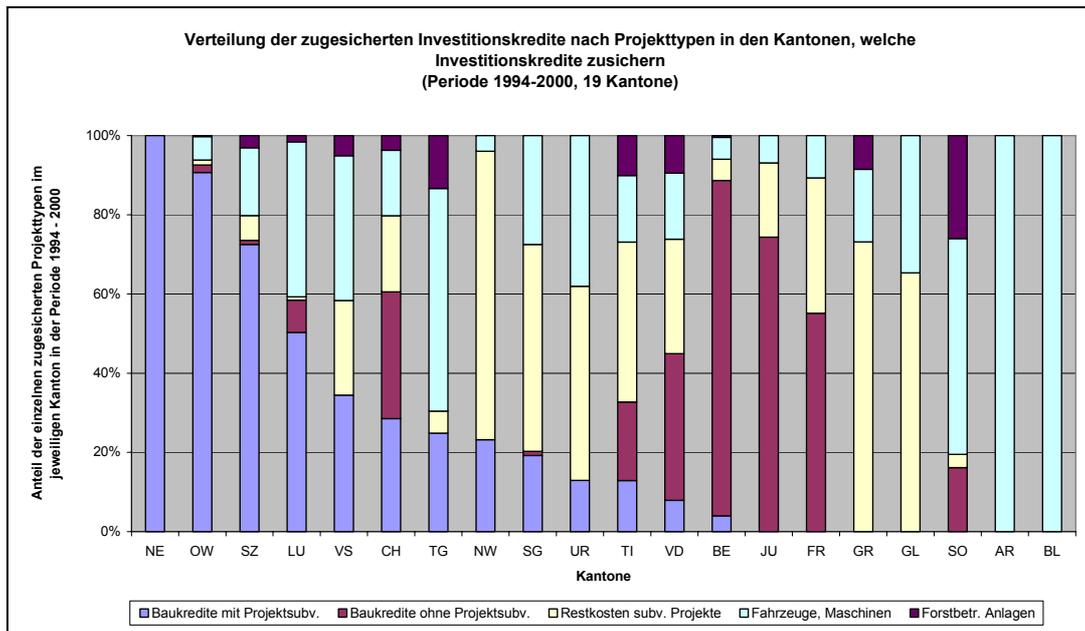


Graphik 3.6.4 A

Verteilung der Investitionskredite nach Einsatzmöglichkeiten

Die Einsatzmöglichkeiten, für welche die Investitionskredite zugesichert werden, variieren von Kanton zu Kanton beträchtlich. Drei Kantone sichern ausschliesslich einen Projekttyp zu. Nur neun Kantone sichern alle vier in der Gesetzgebung vorgesehenen Projekttypen (Baukredite, Restkosten subventionierter Projekte, Fahrzeuge und Maschinen, forstbetriebliche Anlagen) zu.

Die Kantone verwenden die Investitionskredite sehr unterschiedlich.



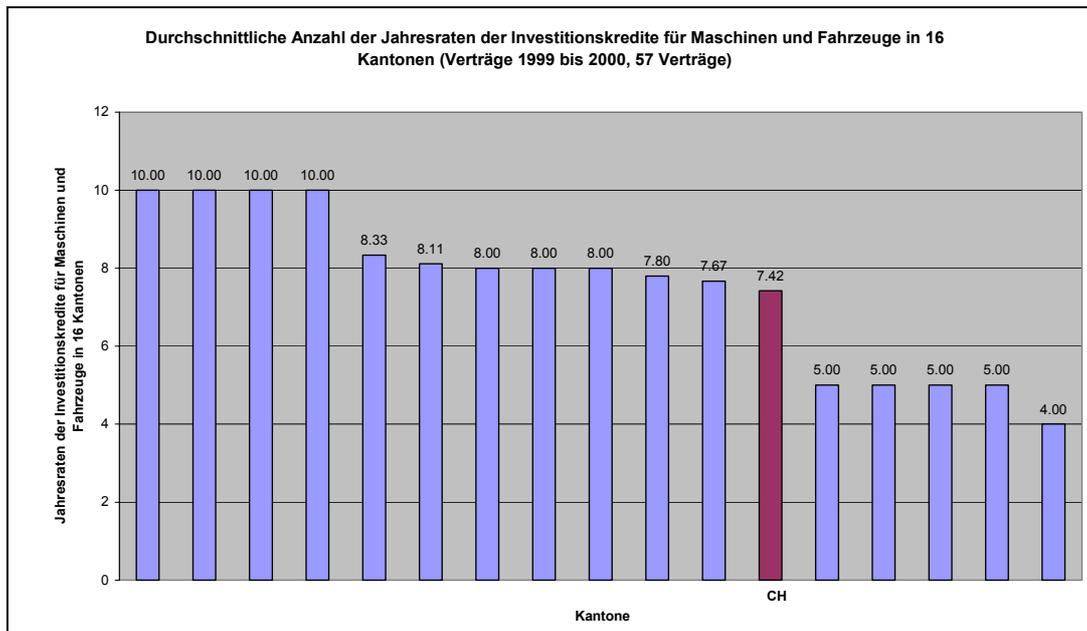
Graphik 3.6.4 B

3.6.5 Verteilung der Investitionskredite nach Empfängertypen

Die Eidg. Forstdirektion verfügt über keine aggregierten statistischen Daten der Verteilung nach Begünstigte der Investitionskredite. Basierend auf den Projektlisten der fünf in der Analyse berücksichtigten Kantone wurden in den Jahren 1999 und 2000 etwa 91 Prozent der Investitionskredite an öffentliche Waldeigentümer und Waldbetriebe sowie an Korporationen gewährt, während etwa 5 Prozent der Kredite privaten Waldeigentümern und 4 Prozent der Kredite privaten Forstunternehmen gewährt wurden. Wegen des Orkans „Lothar“ im Jahr 2000 ist fraglich, inwieweit die Daten 2000 ganz repräsentativ für die Verteilung der Investitionskredite nach Empfängertypen sind. Die erhaltenen Auskünfte decken sich aber mit dem Resultat unserer statistischen Auswertung.

3.6.6 Kreditdauer

Für die ordentlichen in den Jahren 1999 und 2000 gewährten Investitionskredite (Baukredite, Restkosten, forstbetriebliche Anlagen, ohne Investitionskredite wegen des Orkans Lothar) hatte 39 von 58 Krediten eine Laufzeit von 10 Jahren. Der ungewichtete Durchschnitt der Laufzeit für die gewährten Investitionskredite lag bei 9,3 Jahren. Bei den 1999 und 2000 für Maschinen und Fahrzeuge gewährten Investitionskrediten in 16 Kantonen lag der ungewichtete Durchschnitt der Laufzeit bei 7,42 Jahren. Wie aus untenstehender Graphik ersichtlich ist, variiert die durchschnittliche Anzahl der Jahresraten je nach Kanton erheblich.



Graphik 3.6.6

Die Investitionskredite "Lothar" haben grösstenteils eine viel geringere Laufzeit. Es ergibt sich eine ungewichtete durchschnittliche Laufzeit von 2,4 Jahren für 129 Investitionskredite "Lothar", von welchen wir über Angaben zur Laufzeit verfügen.

4 Analysemodell

4.1 Ziele der Analyse

Die vorliegende Studie will aufzeigen, wie die Investitionskredite zur Erreichung der generellen Zielsetzungen des Waldgesetzes beitragen. Hier bilden die Wirkungen einen wichtigen Teil der Analyse. Dann will sie die Erfolgs- oder Misserfolgskriterien des Vollzugs darlegen, welche die Erreichung der Ziele fördern oder verhindern. Der Einsatz der Mittel (Input) und die erbrachten Leistungen (Output) stehen im Zentrum dieses Teils der Analyse. Ebenfalls im Bereich des Vollzuges werden die Investitionskredite auf ihre Flexibilität in Katastrophenfällen hin überprüft.

4.2 Allgemeines zur Messung der Resultate

Die Resultate des Einsatzes forstlicher Investitionskredite können anhand der Indikatoren auf der Ebene „Outcome“, „Impact“, „Output“ und „Input“ gemessen werden:

- Die Outcome-Indikatoren messen die Übereinstimmung zwischen den Auswirkungen der Investitionskredite und den durch die Gesetzgebung vorgegebenen Zielsetzungen

wie zum Beispiel der erreichte Grad des Schutzes von Personen gegen Katastrophen aufgrund der Investitionskredite. Die Indikatoren auf Ebene Outcome messen direkt die mit den Investitionskrediten erreichten Resultate.

- Die Impact-Indikatoren messen die Änderung des Verhaltens der Zielgruppe infolge der Anwendung der Investitionskredite. Beispielsweise inwiefern haben die Investitionskredite zur Entwicklung von rationellen Arbeitsverfahren beigetragen. Diese Indikatoren erlauben nur eine indirekte Messung der Resultate der Investitionskredite.
- Die Output-Indikatoren messen die von der Verwaltung erbrachten Leistungen. Der Zusammenhang zwischen den Indikatoren auf Ebene Output und den erwarteten Resultaten auf Ebene Outcome oder Impact sind nicht immer offensichtlich. So gibt beispielsweise der Outputindikator „Anzahl gewährte Investitionskredite“ keine Information über den Impact und den Outcome dieser Investitionskredite.
- Die Input-Indikatoren messen die Ressourcen, welche in der Verwaltung eingesetzt werden, um die Leistungen zu erbringen.

Die Beziehungen zwischen den verschiedenen Ebenen und deren Indikatoren lassen sich am folgenden Wirkungsmodell darstellen :

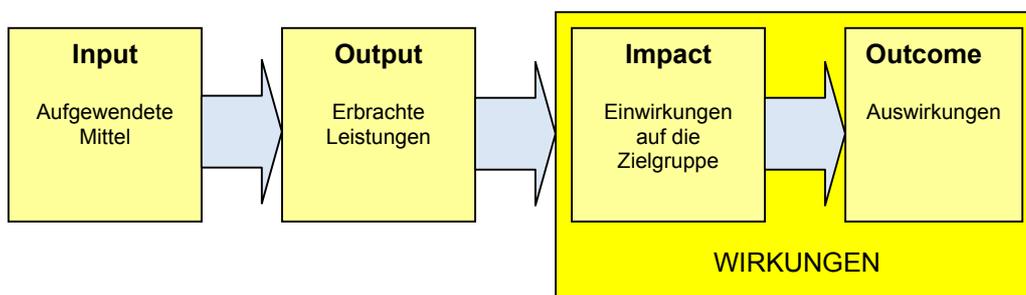


Abbildung 4.2 Wirkungsmodell

4.3 Wirkungsmodell

Aufgrund der verschiedenen Gespräche und basierend auf dem Studium der Unterlagen (Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben, Kommentare) wurde das nachstehende Wirkungsmodell für die forstlichen Investitionskredite abgeleitet. Diese Unterlagen lassen im Bereich der Wirkungen einen gewissen Interpretationsspielraum offen. Ein von der Eidg. Forstdirektion vollumfänglich definiertes Wirkungsmodell zu den forstlichen Investitionskrediten bestand nicht.

Nach Ansicht der EFK sollen durch die Investitionskredite die drei übergeordnete Outcomes (Auswirkungen) des Waldgesetzes erreicht werden: Schutz vor Naturereignissen, Pflege und Nutzung des Waldes sowie Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft.

Diese übergeordneten Ziele sollen laut den Zielvorgaben des Kreisschreibens Nr. 17 der Eidg. Forstdirektion dadurch erreicht werden, indem insbesondere die folgenden Impacts (Einwirkungen auf die Zielgruppe) verfolgt werden: Rationelle Arbeitsverfahren entwickeln und verbreiten, Verbesserung des Unternehmerangebotes, Verbesserung der Betriebsstrukturen, Erleichterung der forstlich notwendigen Vorhaben und Förderung des Holzabsatzes.

Im Rahmen der vorliegenden Studie wurde nicht in Frage gestellt, ob die Verfolgung dieser Impacts und Outcomes zweckmässig ist. Es wurde in erster Linie untersucht, ob die anvisierten Impacts des nachfolgenden Wirkungsmodells erreicht worden sind.

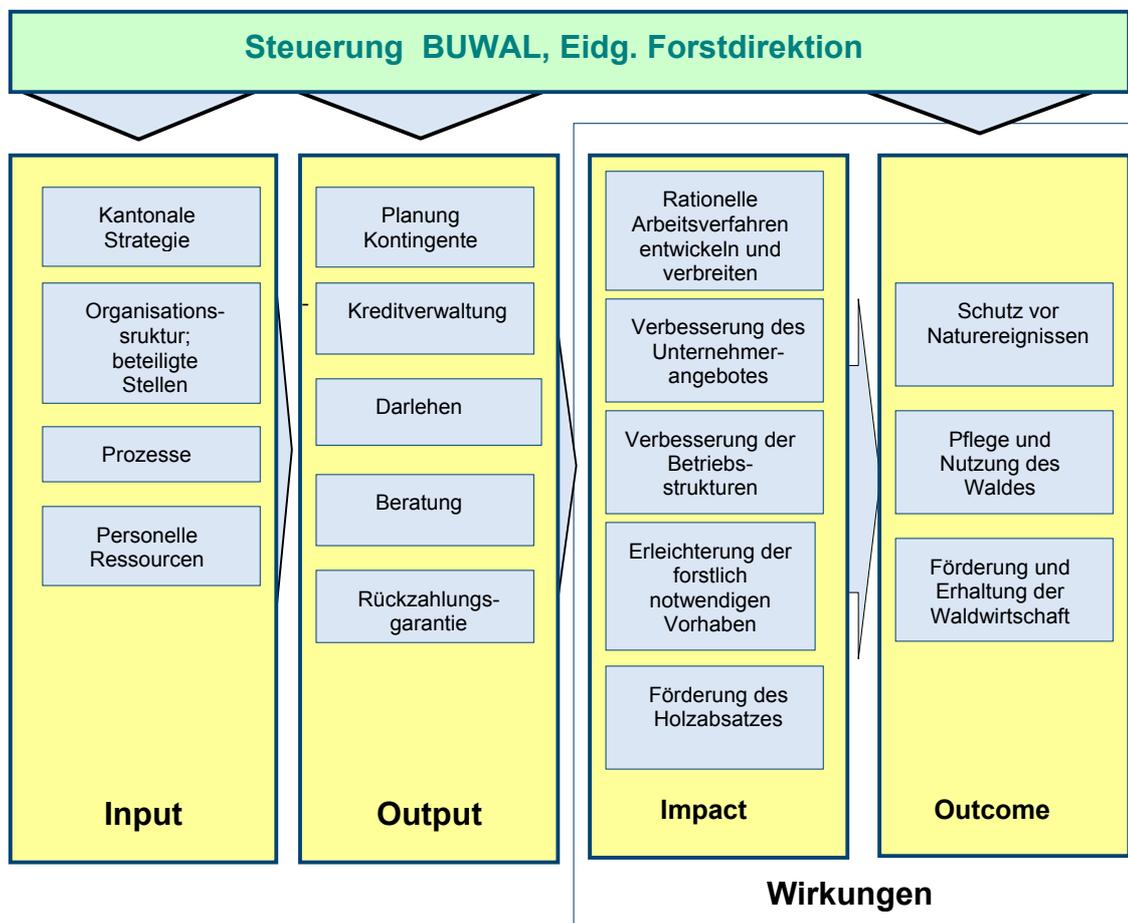


Abbildung 4.3

Im Folgenden werden die einzelnen Outcome- und Impactziele beschrieben.

Outcome 1: Schutz vor Naturereignissen

Eine Schutzfunktion erfüllt der Wald, wenn er Menschenleben oder Sachwerte vor Naturereignissen schützt. Naturereignisse sind in diesem Sinne etwa Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag.

Outcome 2: Pflege des Waldes / Nutzung des Waldes

Im Wald soll gewirtschaftet werden. Der Wald soll durch den Menschen gepflegt werden, damit er seine Waldfunktionen erfüllen kann. Die Nutzung des Waldes trägt zu seiner Erhaltung bei.

Outcome 3: Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft

Sicherstellung einer genügenden Bewirtschaftung des Waldes, damit der Wald seine Funktionen erfüllen kann.

Impact 1: Rationelle Arbeitsverfahren entwickeln und verbreiten

Die Unterstützung der Produktionsketten im Wald mit Investitionskrediten kann die Effizienz der Arbeitsprozesse steigern. So kann die Unterstützung von Investitionen in forstliche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte dazu führen, dass die Arbeiten rationeller ausgeführt werden können. Auch sind zum Beispiel Projekte für Erschließungsanlagen wie Waldwege oder die Unterstützung von innovativen Projekten denkbar, welche eine rationellere Bewirtschaftung erlauben.

Impact 2: Verbesserung des Unternehmerangebotes

Dieses Ziel ist verknüpft mit der oben erwähnten Zielsetzung. Durch Investitionen in die Infrastruktur kann der Mechanisierungsgrad erhöht werden, wodurch das Unternehmerangebot optimiert wird. Investitionskredite können entsprechende Investitionen unterstützen.

Impact 3: Verbesserung der Betriebsstrukturen

Indirekt kann die Vergabe von Investitionskrediten eine engere Zusammenarbeit der Waldeigentümer untereinander und unter Umständen auch der Forstbetriebe untereinander positiv beeinflussen. So kann beispielsweise durch Investitionskredite der Bau forstlicher Werkhöfe und damit ein Impuls zu einer engeren Zusammenarbeit der Waldeigentümer gefördert werden.

Impact 4: Erleichterung der forstlich notwendigen Vorhaben

Mit Investitionskrediten sollen die Realisierung forstlicher Projekte unterstützt oder die rasche Durchführung von Projekte erleichtert, welche wegen finanzieller Engpässe der Waldeigentümer Gefahr laufen, nicht oder mit Verspätung durchgeführt zu werden. Die Baukredite und die Finanzierung von Restkosten spielen hier eine zentrale Rolle. Die Verhinderung von finanziellen Engpässen der Waldeigentümer kann als untergeordnetes Ziel der Investitionskredite betrachtet werden, welches im Wirkungsmodell nicht als ein Ziel erwähnt wird. Es ist eher eine Voraussetzung um sicherzustellen, dass die notwendigen Vorhaben realisiert werden können. Eine Ausnahme bildet der Orkan "Lothar". Dort ist eine explizite Zielsetzung der Investitionskredite, finanzielle Notsituationen zu verhindern.

Impact 5: Förderung Holzabsatz

Auch der Holzabsatz wird durch die Verbesserung der Betriebsstrukturen und des Unternehmerangebotes, der Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren und der Erleichterung der forstlich notwendigen Vorhaben gefördert. Die Investitionskredite werden der Waldwirtschaft, jedoch nicht der Holzwirtschaft vergeben.

4.4 Datenlage

Die mit der Genehmigung von forstlichen Investitionskrediten erzielten Wirkungen sind im Idealfall auf der Ebene „Outcome“ oder, wo dies nicht möglich ist, beim „Impact“ zu messen.

Die verfügbaren Wirkungsdaten in Hinsicht auf die Resultate der Politik der Investitionskredite sind allerdings bezüglich ihrer politischen Aussagekraft lückenhaft:

- Die Auswirkungen von forstlichen Projekten sind nach Einschätzung der Forstdirektion und weiterer Fachleute je nach Projekt erst langfristig abschätzbar. Vor diesem Hintergrund sind keine verlässlichen Daten auf der Ebene Outcome vorhanden.
- Die für die Messung der Impacts der Investitionskredite erforderlichen quantitativen Daten sind derzeit auf Bundesebene nicht verfügbar.
- Eine statistische Überprüfung der Erreichung der Impactziele ist somit nicht möglich.

Aus diesem Grund konzentriert sich die Analyse der Wirkungen auf folgende Grundlagen: Qualitative Daten (Interviews, Sekundärliteratur) betreffend der Impacts der Investitionskredite und quantitative (Statistiken) und qualitative Daten (Interviews, Sekundärliteratur) betreffend die Leistungen der Eidg. Forstdirektion und der Kantone (Outputs) und betreffend den Ressourcen (Inputs).

4.5 Operatives Evaluationsmodell

Das operative Evaluationsmodell wurde unter Berücksichtigung der vorhandenen Einschränkungen, welche sich durch die Verfügbarkeit der Daten ergeben, entwickelt. Die Wirkungen des Einsatzes von forstlichen Investitionskrediten wurden auf der Impactebene analysiert. Die Outcomes wurden aus den beschriebenen Gründen nur am Rande untersucht. Die Wirkungszusammenhänge zwischen den Impacts und den Outcomes waren nicht Gegenstand einer systematischen Analyse. Im Weiteren wurden die betriebswirtschaftlichen Erfolgs- und Misserfolgskriterien im Vollzug untersucht. Dabei wurden die Inputs (Strategie, Organisation, Prozesse, personelle Ressourcen) und die Outputs (Planung, Kreditverwaltung, etc.) unter dem Gesichtspunkt ihres Beitrages oder ihrer allfälligen unerwünschten Folgen auf die Zielerreichung analysiert.

5 Resultate

5.1 Resultate auf Ebene der Outcomes

Eine vertiefte Analyse der Investitionskredite betreffend den Schutz vor Naturereignissen (Outcomeindikator 1), die Pflege und Nutzung des Waldes (Outcomeindikator 2) und die Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft (Outcomeindikator 3) war wegen den unter Ziffer 4.4 genannten Gründen nicht möglich. Trotzdem können aufgrund der durchgeführten Analysen die folgenden Feststellungen gemacht werden.

Schutz vor Naturereignissen sowie Pflege und Nutzung des Waldes

Die Investitionskredite werden hier meistens zusammen mit Subventionen gewährt und haben dabei subsidiären Charakter. Sie haben primär die Funktion, den Kreditempfängern eine ausreichende Liquidität sicherzustellen, um den nichtsubventionierten Teil der Investition finanzieren zu können. Dadurch können sie in bestimmten Fällen die Durchführung von Forstprojekten beschleunigen.

Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft

Der Beitrag der Investitionskredite auf die Förderung und Erhaltung der Waldwirtschaft kann auf Ebene der einzelnen Forstbetriebe und der einzelnen Forstunternehmen aufgrund von Impactindikatoren eingeschätzt werden. Die Analysen zeigen, dass diese Indikatoren insgesamt als positiv beurteilt werden. Auf der übergeordneten Ebene der gesamten Forstwirtschaft muss der Beitrag der Investitionskredite im Hinblick auf ihre Förderung einer effizienzorientierten Forstwirtschaft oder umgekehrt einer unerwünschten Strukturierung beurteilt werden. Nach Meinung einer Mehrzahl der befragten Personen spielen die Investitionskredite durch ihre Förderung der Effizienz auf Ebene der einzelnen Forstbetriebe oder Forstunternehmen auch eine positive Rolle im Hinblick einer Verbesserung der globalen Effizienz der Forstwirtschaft. Die Gefahr, dass Investitionskredite für Strukturierungen eingesetzt werden könnten, hat sich nach ihrer Ansicht in der Praxis nicht bestätigt.

5.2 Resultate auf Ebene der Impacts

Die Wirkung der Investitionskredite auf die Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren (Impactindikator 1), auf die Verbesserung des Unternehmerangebotes (Impactindikator 2), auf die Verbesserung der Betriebsstrukturen (Impactindikator 3), auf die Erleichterung der forstlich notwendigen Vorhaben (Impactindikator 4) sowie auf die Förderung Holzabsatz (Impactindikator 5) wurde qualitativ beurteilt. Im folgenden wird auf die einzelnen Impacts im Detail eingegangen.

5.2.1 Impact 1: Rationelle Arbeitsverfahren

Ein erwarteter Impact der Investitionskredite betrifft die Entwicklung und Verbreitung rationeller Arbeitsverfahren. Es handelt sich dabei um die Verbesserung der Effizienz der Arbeitsprozesse im Wald. Die Arten von Investitionen, welche durch Investitionskredite gefördert werden und die diese Zielsetzung unterstützen, sind unterschiedlich: Kauf von Maschinen, Fahrzeugen, Geräten, Restkosten von gewissen subventionierten Projekten wie Waldwege und forstbetriebliche Anlagen.

Investitionen in Maschinen, Fahrzeuge, Einrichtungen

Bei den Investitionen in Maschinen, Fahrzeugen, Einrichtungen sowie in forstbetriebliche Anlagen (ohne Subventionierung) durch die Forstbetriebe und Forstunternehmen zeigte sich, dass die Investitionskredite einen positiven Einfluss auf den Investitionsentscheid haben.

Die Investitionskredite fördern die Realisierung von Investitionen, auf welche die Forstbetriebe und Forstunternehmen sonst infolge Liquiditätsproblemen vorerst verzichten würden. Aus Sicht der öffentlichen Forstbetriebe bieten die Investitionskredite den Vorteil, dass die für die Finanzierung erforderlichen Eigenmittel der Betriebe auf mehrere Perioden aufgeteilt werden können. Bei den privaten Forstunternehmen ist die positive Rolle der Investitionskredite insbesondere mit dem schwierigen Zugang zu Bankkrediten erklärt. Der grundlegende Entscheid der Forstbetriebe und Forstunternehmen, ob investiert werden soll oder nicht, ist hingegen kaum oder gar nicht beeinflusst von den Investitionskrediten. Wirtschaftlichkeits- oder Rentabilitätsüberlegungen spielen hier die Hauptrolle. Nur der Vorzugszins, welcher eine indirekte Subventionierung darstellt, verbessert die Rentabilitätsschwelle der Investition und beeinflusst damit den Investitionsentscheid am Rande. Dies ist aus ökonomischer Sicht positiv zu beurteilen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass die Investitionskredite nicht zu einer Ausweitung der Investitionsvolumen führen, sondern lediglich die Realisierung von Investitionen beschleunigen. Dies ist aus ökonomischer Sicht insofern zu begrüßen, als verzögerte Investitionen im Bereiche des Waldes zu gesamtgesellschaftlichen volkswirtschaftlichen Schäden führen können wie zum Beispiel bei der Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes, die bei frühzeitigen Investitionen in geringerem Masse anfallen würden.

Finanzierung von Restkosten

Interviews mit Vertretern der Forstdienste und Empfänger von Investitionskrediten bestätigen, dass die Finanzierung von Restkosten für forstliche Projekte wie beispielsweise Waldstrassen einen positiven Einfluss auf die Entscheidung haben, um die forstlichen Arbeiten zu rationalisieren. Auch hier ist aus Sicht der Begünstigten die Möglichkeit, die Finanzierung aus Eigenmittel auf mehrere Jahre zu verteilen, der Hauptgrund für den Einsatz von Investitionskrediten.

5.2.2 Impact 2: Verbesserung des Unternehmerangebotes

Ein Ziel der Investitionskredite betrifft die Verbesserung des Unternehmerangebotes. Es handelt sich dabei darum, die Mechanisierung der Forstunternehmen zu fördern, insbesondere durch die Anschaffung von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen oder dem Bau von Werkhöfen. Die grundlegende Entscheidung zu investieren wird kaum oder nicht vom Erhalt von Investitionskrediten beeinflusst. Hingegen fördert der Einsatz von Investitionskrediten die Realisierung von Investitionen, auf welche Forstunternehmen sonst infolge fehlender Liquidität hätten verzichten müssen oder welche sie aus demselben Grund hätten verschieben müssen. Die befragten Kantonsvertreter sind im Allgemeinen der Ansicht, dass Investitionskredite zur Verbesserung des Unternehmensangebotes sowohl öffentlichen Forstbetrieben als auch privaten Forstunternehmen gewährt werden dürfen. Gemäss Kreisschreiben Nr. 17 der Eidg. Forstdirektion sind jedoch ausschliesslich private Forstunternehmen bei dieser Zielsetzung angesprochen. Es handelt sich hierbei um eine Unklarheit, welche auszuräumen ist.

5.2.3 Impact 3: Verbesserung der Betriebsstrukturen

Ein erwarteter Impact der Investitionskredite betrifft die Verbesserung der Betriebsstrukturen. Effizienterer Betriebsstrukturen sind zu schaffen durch Zusammenschlüsse oder durch eine engere Zusammenarbeit zwischen Waldeigentümern oder zwischen Waldeigentümern und Forstbetrieben. Dadurch können die Wälder effizienter bewirtschaftet werden. Der Impuls zur Zusammenarbeit kann durch mit Investitionskrediten geförderten Investitionen ausgelöst werden. Die Gewährung von Investitionskrediten als eigentliches Betriebskapital ist im Gesetz nicht vorgesehen. Die Investitionskredite wirken also durch die damit getätigten Investitionen auf die Zusammenarbeit ausschliesslich indirekt.

Nach Ansicht verschiedener Interviewter lösen die Investitionskredite verschiedentlich einen positiven Impuls auf die Zusammenarbeit zwischen den Forstbetrieben beziehungsweise Waldeigentümern aus. Die Gewährung von Investitionskrediten wird öfters direkt oder indirekt an die Bedingung gekoppelt, dass die Zusammenarbeit mit anderen Forstbetrieben beziehungsweise Waldeigentümern intensiviert wird.

5.2.4 Impact 4: Erleichterung der forstlich notwendigen Vorhaben

Die Investitionskredite haben zum Ziel, bei forstlich notwendigen Projekten die rasche Realisierung zu erleichtern. Diese Kredite kommen bei finanziellen Engpässen der Waldeigentümer zum Tragen, wenn ohne die Unterstützung solche Waldprojekte verschoben werden müssten oder nicht durchgeführt werden könnten.

Baukredite

Die meisten Interviewten sind der Ansicht, dass Baukredite die rasche Realisierung von Projekten nach Katastrophen gefördert haben. Damit wurde ein wichtiges Ziel der Investitionskredite erreicht.

Im Einzelnen haben die Baukredite, insbesondere im Fall des Orkans Lothar, folgende positive Effekte gehabt, welche die Durchführung der Projekte beschleunigt haben:

- *Verhinderung von finanziellen Engpässen*

Die Finanzierung von Arbeiten durch Baukredite hat finanzielle Engpässe bei Waldeigentümern sowie bei beauftragten Firmen verhindert.

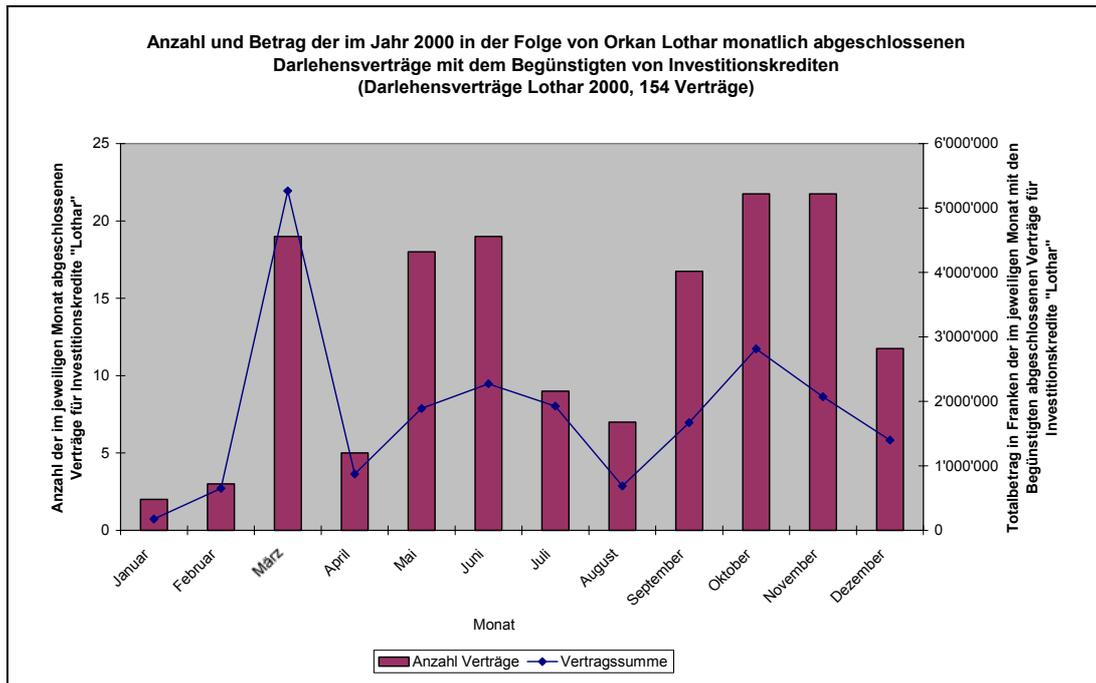
- *Gesteigerte Intensität der Arbeiten*

Das Vorhandensein von Investitionskrediten hat es erlaubt Arbeiten durchzuführen, welche die Forstbetriebe aufgrund von Liquiditätsschwierigkeiten nicht oder später durchgeführt hätten.

Die Wirksamkeit der Baukredite unter dem Blickwinkel der raschen Realisierung von Projekten ist abhängig von ihrer rechtzeitigen Zurverfügungstellung. Empfänger von Baukrediten bemerken in diesem Zusammenhang, dass die Kredite teilweise mit einer Verzögerung gewährt werden, was ihre Wirksamkeit vermindert.

Die statistischen Daten betreffend die Gewährung von Investitionskrediten "Lothar" im Jahr 2000 stützen diesen Eindruck. Bei 154 Verträgen war in den ausgewerteten Rechenschaftsberichten ein Vertragsdatum angegeben. Die übrigen wurden aufgrund des fehlenden Vertragsdatums in den Rechenschaftsberichten nicht ausgewertet. Dabei fehlen die Daten von zwei Kantonen ganz. Nach Auskunft der Eidg. Forstdirektion wurde der Grossteil der Arbeiten infolge Lothar im ersten Semester 2000 durchgeführt. Da es sich bei den Investitionskrediten betreffend Lothar in der Regel um Baukredite beziehungsweise Vorschüsse handelt, hat die EFK erwartet, dass die Kredite zu jenem Zeitpunkt gewährt wurden, als die Investitionen tatsächlich getätigt wurden, d.h. in der ersten Hälfte des Jahres 2000.

Es wurde jedoch festgestellt, dass nur ungefähr die Hälfte des Kreditbetrages im ersten Semester 2000 gewährt wurde (vgl. hierzu Graphik 5.2.4).



Graphik 5.2.4

Restkosten

Die Kredite für Restkosten, welche für die Förderung forstlich notwendiger Projekte gewährt wurden, waren nach Meinung mehrerer Gesprächspartner notwendig, um die Durchführung der Projekte sicherzustellen. Die Möglichkeit, die Finanzierung aus Eigenmittel auf mehrere Jahre zu verteilen, diente hier ebenfalls als Hauptargument.

5.2.5 Impact 5: Förderung des Holzabsatzes

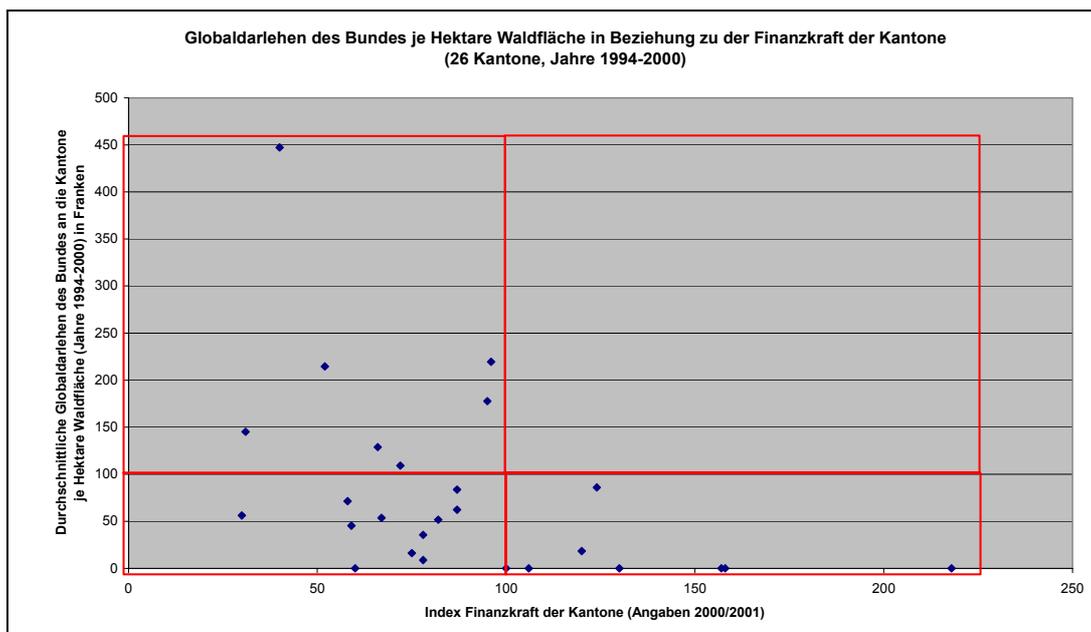
Was unter der Zielsetzung "Förderung des Holzabsatzes" verstanden wird, ist unklar. Theoretisch kann der Holzabsatz nachfrageseitig oder angebotsseitig gefördert werden. Für nachfrageseitige Massnahmen werden keine Investitionskredite gewährt; das Waldgesetz sieht nur eine Unterstützung des Angebots vor. Unter der Annahme, dass unter der Förderung Massnahmen zur Steigerung des Holzangebotes verstanden wird, fördern die meisten mit Investitionskrediten unterstützten Projekte indirekt den Holzabsatz. Die EFK konnte keine Projekte eruieren, die spezifisch das Ziel des Holzabsatzes verfolgen. Das zu generelle oder zu wenig umsetzbare Ziel „Förderung des Holzabsatzes“ war den Gesprächspartner wenig bekannt und von der Systematik her nicht im Einklang mit den anderen Zielen. Es sollte inhaltlich präzisiert werden.

5.2.6 Rahmenbedingungen für die Kreditgewährung

Die Investitionskredite werden gewährt, wenn es die finanzielle Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erfordert. Die Gesuchstellenden haben die eigenen finanziellen Möglichkeiten ausgeschöpft und von Dritten erhältliche Beträge geltend gemacht. Die

Gesamtbelastung muss für die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller jedoch tragbar sein.

Die Rahmenbedingung „Finanzielle Lage des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin“ lässt den Kantonen einen Interpretationsspielraum offen. Die finanzielle Situation der Gesuchstellenden wird je nach Kanton unterschiedlich aufgrund ihrer gesamten finanziellen Möglichkeiten und ihrer Liquidität beurteilt. Für jede dieser Ausprägungen variieren die Kriterien von Kanton zu Kanton. Sie sind in der Regel in den Kantonen nicht standardisiert und nicht schriftlich festgelegt. Es wurde aber bestätigt, dass die finanziellen Gegebenheiten der Gesuchsteller eine Rolle bei der Gewährung der Kredite spielen. Die Rolle der finanziellen Gegebenheiten kann im interkantonalen Vergleich aufgezeigt werden. Die EFK hat erwartet, dass diejenigen Kantone, welche eine geringere Finanzkraft aufweisen, tendenziell mehr Gebrauch von Investitionskrediten machen als finanzstarke Kantone. Wie nachfolgende Graphik 5.2.6 zeigt, bestätigt sich diese Vermutung in der Praxis.



Graphik 5.2.6

Es kann festgestellt werden, dass die Kantone, welche die Investitionskredite am intensivsten einsetzen, allesamt eine Finanzkraft unter dem schweizerischen Mittel, also kleiner als 100, aufweisen. Auf der anderen Seite weisen 5 von 7 Kantone, die keine Investitionskredite verwenden, eine Finanzkraft von über 100 auf. Nur gerade 2 finanzstarke Kantone nehmen überhaupt Investitionskredite in Anspruch. Dieses Resultat kann dahingehend interpretiert werden, dass die Investitionskredite in finanzschwächere Kantone fließen.

5.3 Einsatz von Investitionskrediten

Der Gebrauch von Investitionskrediten unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Diese Unterschiede sind teilweise von exogenen Faktoren wie die Intensität und die Kosten der forstwirtschaftlich notwendigen Investitionen, der Mechanisierungsgrad der Forstbetriebe und Forstunternehmen, die finanziellen Möglichkeiten der potenziell Begünstigten von Investitionskrediten beeinflusst. Ferner wurden die Kantone vom Orkan "Lothar" in unterschiedlicher Stärke in Mitleidenschaft gezogen.

Die Befragungen haben gezeigt, dass neben den erwähnten exogenen Faktoren auch die unterschiedlichen Strategien eine massgebende Rolle dafür spielen, wie intensiv Investitionskredite eingesetzt werden und für welchen Zweck sie zur Anwendung gelangen.

Intensität des Einsatzes von Investitionskrediten

Die Kantone verfolgen eine unterschiedlich aktive Politik der Unterstützung von Forstbetrieben und Forstunternehmen. Dies zeigt sich auch im Umgang mit dem Instrument des forstlichen Investitionskredites. Die Unterschiede der Kantone in der Gewährung von Investitionskrediten lassen sich hauptsächlich mit zwei Faktoren erklären, welche beide auf die verschiedenen kantonalen Strategien zurückgehen:

- Die Kantone fördern die Gewährung von Investitionskrediten und damit die Durchführung von prioritären Projekten nicht im gleichen Ausmass.
- Bei der Gewährung von Investitionskrediten für Projekte, welche nicht Gegenstand einer aktiven Förderung durch die Kantone sind kann zudem bemerkt werden, dass die informelle Politik der Kantone auf potenzielle Begünstigte mehr oder weniger ermutigend wirken kann, ein Gesuch einzureichen oder gegebenenfalls darauf zu verzichten. Die Kantone haben hier einen Spielraum, welchen sie unterschiedlich nutzen.

Die Gewährungskriterien sind in den Kantonen unterschiedlich. Vor allem die Rahmenbedingung "Finanzielle Lage des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin" wird unterschiedlich interpretiert. Der Impact der Investitionskredite kann eingeschränkt werden, wenn wegen einer grundsätzlich zurückhaltenden Politik bei der Gewährung von Investitionskrediten, Projekte oder Investitionen, die einen Einsatz von Investitionskrediten rechtfertigen würden, nicht unterstützt werden.

Einsatzmöglichkeiten der Investitionskredite

Die Kantone fördern in unterschiedlicher Weise die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten von Investitionskrediten. Nur eine Minderheit verwendet die ganze Palette der möglichen Einsatzbereiche. Die kantonalen Strategien können nach verschiedenen Typen gegliedert werden:

- *Förderung von Investitionskrediten zur Verbesserung der Arbeitsverfahren und des Unternehmerangebotes*

Bei diesem ersten Typ werden die Investitionskredite zur Hauptsache als Instrument zur Förderung von „wirklichen“ Investitionen verwendet, das heisst für Investitionen in Maschinen, Geräte und Fahrzeuge und für den Bau von forstbetrieblichen Anlagen.

▪ *Förderung von Investitionskrediten zur Verbesserung der Betriebsstrukturen*

Bei diesem zweiten Typ werden die Investitionskredite hauptsächlich an Projekte gewährt, welche auch die Zusammenarbeit, die Bildung von Zusammenschlüssen oder Interessengemeinschaften fördern. Die ganze Bandbreite der Investitionskredite kann eingesetzt werden, um diese Zielsetzung zu erreichen.

▪ *Förderung notwendiger Projekte*

Bei diesem 3. Typ werden die Investitionskredite im Wesentlichen eingesetzt, um die Durchführung beziehungsweise die rasche Durchführung der forstlichen Projekte zu fördern. Die gewährten Investitionskredite konzentrieren sich auf Baukredite und die Finanzierung von Restkosten.

▪ *Förderung von Investitionskrediten zur Verhinderung von finanziellen Notsituationen*

Bei diesem 4. Typ können die Investitionskredite für alle Einsatzbereiche gewährt werden. Das entscheidende Kriterium ist hier in erster Linie der Bedarf nach Liquidität der potenziellen Begünstigten.

Die beschriebenen Strategietypen können durch die Kantone unterschiedlich kombiniert werden. In den untersuchten Kantonen waren im Allgemeinen ein oder mehrere Typen mit unterschiedlicher Gewichtung vertreten.

Die EFK erachtet es als sinnvoll, folgende grundsätzliche Strategien zu verfolgen: Kombination der Strategietypen 1 bis 3 unter Berücksichtigung der kantonalen Forststrategie und Einsatz des Typ 4 bei Naturereignissen wie beispielsweise beim Orkan „Lothar“. Wichtig ist jedoch, dass die Verbesserung der Liquidität der Begünstigten (Strategietyp 4) - ausser bei Naturereignissen - nicht die Hauptzielsetzung für die Gewährung eines Investitionskredits sein sollte. Dies würde nicht den übergeordneten Wirkungszielen entsprechen.

Arten von Begünstigten

Die Kantone nehmen eine unterschiedlich restriktive Grundhaltung bei der Gewährung von Investitionskrediten an private Forstunternehmen ein. Einige Kantone vertreten eine restriktive oder sehr restriktive Politik gegenüber den privaten Forstunternehmen im Hinblick darauf, dass die Unternehmen nicht verpflichtet sind, öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Andere Kantone hingegen verfolgen die gleiche Politik für Forstunternehmen und öffentlichen Forstbetriebe. Sie wenden für beide Kategorien die gleichen Kriterien für die Gewährung von Investitionskrediten an. Die Kantone beurteilen die Problematik eines allfälligen Konkurses von Forstunternehmen unterschiedlich. Wie im Gesetz vorgesehen, sollten trotz unterschiedlicher kantonaler Strategien der grundsätzliche Zugriff auf Investitionskredite auch für Forstunternehmen offen sein.

5.4 Rolle der übrigen Inputs

5.4.1 Personelle Ressourcen

Pro gewährtem Investitionskredit wird der personelle Aufwand der Forstdienste für die Prüfung der eingereichten Gesuche und die Verwaltung des bewilligten Kredites auf etwa einen halben bis einen Tag Arbeitsaufwand veranschlagt.

Innerhalb der befragten kantonalen Forstdienste führt der oder die Verantwortliche für die Investitionskredite diese Aufgabe als eine neben anderen aus. Diese Aktivität bedeutet selbst in den Kantonen, welche von Investitionskrediten am intensivsten Gebrauch machen, einen Arbeitsaufwand von etwa 15 – 30 Stellenprozenten. In jenen Kantonen, welche nur gelegentlich Investitionskredite gewähren, ist dieser Prozentsatz entsprechend kleiner.

Aufgrund dieser Feststellungen gelangt die EFK zur Schlussfolgerung, dass zumindest ein Teil der Kantone die kritische Grösse für eine adäquate Verwaltung der Investitionskredite nicht erreicht.

5.4.2 Qualifikation des Personals

Die Gewährung und die Verwaltung der Investitionskredite erfordert forsttechnisches und finanzielles Fachwissen. Die Notwendigkeit einer solchen Kombination von Fachkompetenzen wurde in den Gesprächen bestätigt. Die forsttechnischen Kompetenzen sind Schlüsselkompetenzen der Forstdienste. Hingegen ist das für die Verwaltung von Investitionskrediten erforderliche finanztechnische Know-how in den Forstdiensten im Allgemeinen nicht vorhanden. Nach Aussagen der befragten Personen werden in den untersuchten Kantonen derartige Wissenslücken im finanztechnischen Bereich durch Rückgriff auf externe Experten und andere Stellen in der Verwaltung geschlossen.

5.4.3 Organisation

In den Kantonen werden die Investitionskredite von den kantonalen Forstdiensten (Zentrale) und den Kreisförstern gewährt. Sie spielen je nach Kanton eine mehr oder weniger aktive Rolle bei der Bedürfnisabklärung. Es zeigt sich, dass bei der bedarfsgerechten Beratung der potenziellen Begünstigten die persönlichen Kontakte zwischen den Kreisförstern und den kantonalen Forstdiensten eine wichtige Rolle spielen.

Der kantonale Forstdienst und weitere interne oder externe Institutionen stellen die Überwachung der Kreditdossiers (Rechnungstellung, Mahnwesen, etc.) und die Platzierung der nicht verwendeten Bundesgelder sicher. Ein Rückgriff auf externe Stellen ist von Vorteil, sofern der Forstdienst nicht über spezifisches Fachwissen im Bereich der Kreditverwaltung verfügt.

5.5 Outputs

Dieses Kapitel beschreibt die Analyseresultate für die hauptsächlichen Leistungen im Bereich der Investitionskredite.

5.5.1 Gewährung von Investitionskrediten

Die Kantone können die Anzahl der eingereichten Gesuche um Investitionskredite massgebend beeinflussen. Es konnte der EFK jedoch kein Fall genannt werden, bei welchem eine formelle Rückweisung eines Investitionskreditantrages in den fünf befragten Kantonen erfolgt ist.

5.5.2 Verzinsung der Investitionskredite

Die Kantone können bei der Gewährung von Investitionskrediten einen angemessenen Zins verlangen, wenn es die Gesamtbelastung der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers zulässt. In Realität haben nur drei Kantone zwischen 1994 und 2000 Investitionskredite mit der Verpflichtung zu Zinszahlungen gewährt. Auch in diesen drei Kantonen wurde die Verzinsung nur punktuell eingesetzt. In den 16 anderen Kantonen, welche das Instrument der Investitionskredite einsetzen, werden die Investitionskredite systematisch ohne Verzinsung bewilligt. Das bedeutet eine geschätzte indirekte Subventionierung seitens des Bundes von 2 Millionen Franken für das Jahr 2000. Für die Vorjahre ist die indirekte Subventionierung durch die kleineren Auszahlungsbeträge als geringer einzuschätzen. Die Kantone haben keine Anreize, Investitionskredite mit Verzinsung zu gewähren.

5.5.3 Rückzahlung der Investitionskredite

Rückzahlungsfristen

Die Rückzahlungsfristen sind in einer Weisung der Eidg. Forstdirektion im Sinne von Leitsätzen festgelegt. In der Regel beträgt die Rückzahlungsfrist 10 Jahre. Diese Regelung wird meistens eingehalten.

Bei Fahrzeugen, Maschinen und Geräten ist gemäss der Eidg. Forstdirektion die Amortisationsdauer massgebend. Die Rückzahlungsdauer sollte lang genug sein, um die Eigenfinanzierung des Kreditempfängers auf mehrer Jahre zu verteilen, ohne die Lebensdauer der betroffenen Maschine zu übersteigen. In der Praxis wenden verschiedene Kantone aber auch hier standardisierte Rückzahlungsfristen an, welche unabhängig von der Amortisationsdauer der Fahrzeuge, Maschinen und Geräte festgelegt wurden.

Die durchschnittlichen Rückzahlungsfristen bei Fahrzeugen, Maschinen und Geräten variieren zwischen den Kantonen stark. Dabei wird nach Aussage verschiedener Begünstigter den Amortisationszeiten nicht genügend Rechnung getragen. Einerseits gehen die Rückzahlungsfristen in den Kantonen, welche standardisierte Fristen vorgeben, systembedingt auf die Amortisationszeiten der einzelnen Investitionen nicht ein, andererseits sind die Rückzahlungsfristen tendenziell kürzer als die Amortisationszeiten.

Rückzahlungsrate

Bei allen befragten Kantonen erfolgen die Rückzahlungen durch die Begünstigten ohne grössere Schwierigkeiten. Die Rückzahlungsrate liegt bei 100 Prozent.

5.5.4 Kantonaler Kapitalbedarf

Die kantonale Planung des Kapitalbedarfs für Investitionskredite und das entsprechend beim Bund beantragte Globaldarlehen, sind angemessen, wenn der geplante Bedarf den effektiv benötigten Investitionskrediten entspricht.

Ein Grossteil des Bedarfes an Investitionskrediten ist ohne Schwierigkeiten planbar. Die genehmigten Investitionskredite sind oft für Projekte vorgesehen, welche aus einer mittel- bis langfristigen Planung hervorgehen. Zwei wichtige Ausnahmen sind dennoch zu erwähnen, nämlich der Bedarf an Investitionskrediten in Form von Baukrediten infolge von Naturereignissen wie zum Beispiel der Orkan "Lothar" und auch der Bedarf an Investitionskrediten für den nicht vorhersehbaren Ersatz von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen.

5.5.5 Verwaltung der Globaldarlehen

Gemäss Artikel 61 der Waldverordnung werden die globalen Darlehen des Bundes an die Kantone ohne Zins gewährt. Die Eidg. Forstdirektion sieht indessen in ihrem Kreisschreiben vor, dass die Kantone die Verpflichtung haben, die nicht für den Zahlungsbedarf benötigten Gelder zu marktgerechten Bedingungen sicher und zinstragend anzulegen, wobei dabei ein Mindestzinssatz vorgeschrieben wird. Diese Weisung der Eidg. Forstdirektion widerspiegelt das Engagement, um eine angemessene Verwaltung von öffentlichen Mitteln. Sie entspricht dem Nettosubventionierungsprinzip des Subventionsgesetzes.

In der Praxis sind die Zinssätze in den Kantonen unterschiedlich, aber nicht sehr hoch. Einerseits haben die Kantone kaum Anreize, die Zinssätze für die Gelder des Bundes zu optimieren, andererseits erreichen sie auch kaum die kritische Grösse, welche ein effizientes Cash-Management erfordert.

5.5.6 Rückzahlung der Globaldarlehen

System der Rückzahlungsgarantie der Globaldarlehen durch die Kantone

Wenn ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nachkommt, ist der betreffende Kanton an seiner Stelle zur Rückzahlung verpflichtet. Mit dieser Bedingung wird theoretisch das Risiko einer restriktiven Politik durch die Kantone erhöht, indem sie ihre Kreditgewährung auf sichere Schuldner ausrichten. Diese Bedingung kann ebenfalls einen Zielkonflikt mit der Voraussetzung zur Kreditgewährung hervorrufen, Kredite zu gewähren, wenn es aufgrund der finanziellen Lage des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin erforderlich ist. Schliesslich kann dadurch tendenziell eine Ungleichbehandlung von potenziellen Begünstigten ausgelöst werden. So gelten die privaten Forstunternehmen offenbar als weniger sichere Schuldner als die Forstbetriebe. Die Problematik der Rückzahlungsgarantie wird von den Gesprächspartnern unterschiedlich wahrgenommen und eingeschätzt. Gemäss den einen ist es möglich, das Verlustrisiko durch Bankgarantien einzufordern oder durch Eigentumsvorbehalte bei den Kreditnehmern massiv zu vermindern. Gemäss den anderen besteht unzweifelhaft ein Verlustrisiko, das eine restriktive Politik gegenüber den Forstunternehmen hervorruft. Die Rückzahlungsgarantie führt zu einer tendenziell defensiveren Politik der Kantone.

Rückzahlung der Globaldarlehen an den Bund

Bis anhin wurde noch keine Erfahrung mit ordentlichen Rückzahlungen der Globaldarlehen von den Kantonen an den Bund gemacht. Die ersten Rückzahlungen werden im Jahr 2014 erfolgen. Ausserordentliche Rückzahlungen treten ein, wenn die Kantone Gelder zur Verfügung haben, welche sie nicht für Investitionskredite benötigen. In diesen Fällen sind die Kantone gehalten, diese Mittel der Eidg. Forstdirektion zurückzuzahlen. In der Praxis hat es sich teilweise eingependelt, dass die Kantone nicht für Investitionskredite benötigt Mittel teilweise als Sockelbetrag behalten, um auf Unvorhergesehenes reagieren zu können.

5.6 Konstellation der Anreize

5.6.1 Anreize bei den Kantonen

Gewährung der Investitionskredite

Bei der Gewährung der Investitionskredite durch die Kantone ist der ausschlaggebende Faktor derjenige, dass die Kantone die Rückzahlung der Kredite anstelle der Schuldner übernehmen, wenn die Schuldner nicht zurückzahlen.

Es entsteht dadurch ein Anreize für die Kantone, generell bei der Gewährung von Investitionskrediten eine defensive Strategie zu verfolgen, um die Risiken eines Verlustes zu minimieren. Ein weiterer Anreiz besteht darin, die Investitionskredite nur an sehr sichere Schuldnerinnen oder Schuldner zu gewähren. Dabei entsteht ein Anreiz zu Gewährung der

Investitionskredite an Begünstigte, die kaum einem Konkursrisiko ausgesetzt sind. Es entsteht somit der Anreiz, öffentliche Begünstigte gegenüber den privaten Begünstigten zu bevorzugen. Durch die Garantieverpflichtung werden die Kantone angehalten, die Investitionskreditentscheide sorgfältig zu fällen und die Investitionskredite in erster Linie an wirtschaftlich gesunde und rückzahlungsfähige Empfänger zu gewähren. Grundsätzlich ist diese Anreizkonstellation richtig. Der Grundsatz ist angemessen, dass diejenige Stelle, welche über die Investitionskreditgesuche entscheidet, auch das Risiko zu tragen hat. Die Garantieverpflichtung kann jedoch zwei ungünstige Auswirkungen haben. Es besteht die Gefahr, dass die Kantone an private Kreditempfänger selbst bei hoher Bonität keine Kredite gewähren, weil immer ein minimales Risiko gegeben ist, dass die Investitionskredite nicht zurückbezahlt werden. Mit solch einer restriktiven Haltung würde der Sinn und Zweck der Investitionskredite weitgehend verloren gehen. Verschiedene Strategien (Bankgarantien, Eigentumsvorbehalte) zur Risikominimierung bei der Gewährung von Investitionskrediten haben sich aber offenbar bewährt und sollten das Entstehen dieser unerwünschten Situation vermeidbar machen. Es entsteht ein Spannungsfeld mit der Voraussetzung, dass Investitionskredite zu gewähren, wenn es die finanzielle Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erfordert. Dies scheint in der heutigen Situation unvermeidbar.

Verwaltung der Investitionskredite

Bei der Verwaltung der von der Eidg. Forstdirektion bewilligten Darlehen haben die Kantone keine besonderen Anreize, höhere Zinsen zu erwirtschaften und die Bundesgelder risikofreudig anzulegen. Die Zinserträge müssen vollumfänglich an die Eidg. Forstdirektion überwiesen werden. Unter diesen Umständen werden die Kantone wohl eher eine Anlage auf einem Kontokorrent vorziehen, wo die Mittel rasch zur Verfügung stehen.

Diese Anreize sind als positiv zu beurteilen, da die Kantone die Bundesmittel risikofrei anlegen. Umgekehrt haben die Kantone keine Anreize, den Zinsertrag bei gegebenem Risiko zu maximieren. Zudem ist wegen der Dezentralisierung des Vollzugs in 26 Kantone das Cash-Management systembedingt suboptimal, da die Kantone die kritische Grösse für eine optimale Verwaltung der Gelder kaum erreichen. Eine effizientere Lösung wäre dabei eine Zentralisierung des Cash-Management.

5.6.2 Anreize bei den Begünstigten

Da die Investitionskredite rückzahlbar sind, führen die Begünstigten ihre Investitionen unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits- beziehungsweise Rentabilitätsüberlegungen aus, wie sie dies auch bei privaten Krediten tun würden. In Zusammenhang mit der Gewährung von Investitionskrediten entstehen damit keine Fehlanreize.

5.7 Optimierungspotentiale und Empfehlungen

5.7.1 Überblick

Die Ergebnisse der Analysen erlauben das generelle Fazit, dass die Investitionskredite den von ihnen erwarteten Beitrag an die Forstwirtschaft erbringen. Die von den Investitionskrediten erwarteten Wirkungen, gemessen auf Stufe der Impacts, werden aufgrund der Analyseergebnisse weitgehend erfüllt. Der Vollzug der Investitionskredite ist zweckmässig organisiert. Bei Naturereignissen kann die Flexibilität des Einsatzes von Investitionskrediten noch erhöht werden.

Trotz des positiven Gesamtergebnisses haben sich einzelne Optimierungspotentiale ergeben, die nachstehend genauer erläutert werden. Die EFK priorisiert ihre Empfehlungen wie folgt: 1=hoch, 2=mittel, 3=tief. Sowohl der Faktor Risiko als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung werden berücksichtigt.

5.7.2 Zielvorgaben, Rahmenbedingungen und Wirkungen

Bei den Zielvorgaben, Rahmenbedingungen und Wirkungen wurden folgende Optimierungspotentiale identifiziert:

Die im Kreisschreiben Nr. 17 der Eidg. Forstdirektion definierten Impactziele, welche mit dem Einsatz der Investitionskredite verfolgt werden, sind nicht genügend klar formuliert. Sie werden unterschiedlich verstanden und machen mündliche Präzisierungen durch die Eidg. Forstdirektion gegenüber den Kantonen notwendig.

Empfehlung 5.7.2.1 (Priorität 2):

Die Eidg. Forstdirektion präzisiert die Ziele im Kreisschreiben Nr. 17 zu den forstlichen Investitionskrediten.

Das BUWAL wird das Kreisschreiben Nr. 17 der Eidg. Forstdirektion bis Ende 2004 aktualisieren und präzisieren.

Die Voraussetzung "finanzielle Lage des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin" lässt einen breiten Interpretationsspielraum offen und wird in den Kantonen unterschiedlich interpretiert. Es besteht grundsätzlich ein Spannungsfeld zwischen der Garantieverpflichtung der Kantone und der Voraussetzung zur Kreditgewährung.

Empfehlung 5.7.2.2 (Priorität 2): Die Eidg. Forstdirektion präzisiert die Voraussetzung, dass Investitionskredite gewährt werden, wenn es die finanzielle Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers erfordert.

Empfehlung 5.7.2.3 (Priorität 2):

Die Eidg. Forstdirektion wird bei einer allfälligen Überarbeitung der Rechtsgrundlagen dem in der heutigen Situation hervortretenden Spannungsfeld zwischen der Garantieverpflichtung der Kantone einerseits und der Voraussetzung zur Kreditgewährung andererseits, nämlich wenn die finanzielle Lage der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers dies erfordert, Beachtung schenken.

Das BUWAL nimmt zu den beiden obigen Empfehlungen dahin gehend Stellung, dass ein Spannungsfeld besteht. Eine schweizerische Gleichschaltung ist aber nicht zu empfehlen, da sie die kantonalen Besonderheiten und die Situation im Allgemeinen zu wenig berücksichtigt. Bei der nächsten Überarbeitung der Waldverordnung ist der Artikel 60 Ziffer 1b zu präzisieren oder durch eine innovativere und sinnvollere Voraussetzung zu ersetzen. Das BUWAL wird die Präzisierung der Sicherheiten bei den Darlehensgewährungen im Kreisschreiben Nr. 17 bis Ende 2004 prüfen.

Im Bereich der Förderung einer raschen Durchführung von forstlichen Projekten infolge von Naturereignissen zeigte es sich, dass die Wirkung der Baukredite zusätzlich dadurch verbessert werden kann, dass die Investitionskredite bei den Begünstigten noch rascher verfügbar sind. Der Orkan „Lothar“ bot die erste Gelegenheit, Investitionskredite bei Naturereignissen in grösserem Ausmass einzusetzen.

Empfehlung 5.7.2.4 (Priorität 3):

Der Prozess der Kreditgewährung bei den Investitionskrediten infolge von Naturereignissen ist aufgrund der Erfahrungen beim Orkan „Lothar“ und in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu prüfen und allenfalls anzupassen.

Das BUWAL weist darauf hin, dass die Bewilligungs- und Auszahlungsprozesse auf Stufe Bund rasch und effizient durchgeführt worden sind. Auf kantonales Ebene mussten zuerst die Bewilligungs- und Vertragsprozesse der Projekte erledigt werden. Mit der Erfahrung von „Lothar“ werden diese Abläufe in Zukunft rascher durchgeführt werden können.

5.7.3 Kantonale Strategien

Die Kantone setzen die Investitionskredite je nach ihren Strategien sehr unterschiedlich ein. Diese unterschiedlichen Strategien können insbesondere eine ungleiche Behandlung von potenziellen Begünstigten je nach Standortkanton hervorrufen. Der Willen des Gesetzgebers war es aber, dass der Kreditvollzug durch die Kantone erfolgen soll. Diese föderalistische Handhabung ist insofern akzeptabel, wenn damit die Besonderheiten der Kantone berücksichtigt werden.

Die Unterschiede der kantonalen Politiken bei der Kreditgewährung sind zum Teil auch die Auswirkungen von nicht genügend präzisen Weisungen der Eidg. Forstdirektion. Hier ist es sinnvoll, die erwarteten Impacts der Investitionskredite sowie die Voraussetzung "finanzielle Lage des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin" zu präzisieren.

Empfehlung 5.7.3. (Priorität 3):

Die Eidg. Forstdirektion überprüft, inwiefern der Einsatz der als erfolgreich identifizierten Strategien bei den Investitionskrediten in den Kantonen gefördert werden kann. In der Regel sind die drei Strategietypen (Verbesserung der Arbeitsverfahren und des Unternehmerangebotes, Verbesserung der Betriebsstrukturen, Förderung notwendiger Projekte) zu kombinieren. Dabei ist die kantonale Forststrategie zu berücksichtigen. Bei Naturereignissen sind finanzielle Notsituationen zu verhindern.

Das BUWAL wird in den Jahresplanungsgesprächen zwischen Bund und Kantonen noch vermehrt auf die gesamtschweizerischen Erfahrungen eingehen. Die Eidg. Forstdirektion fasst die Rechenschaftsberichte mit Empfehlungen und Konsequenzen zusammen und stellt sie den Eidg. Forstinspektoren zur Verfügung. Das BUWAL prüft die Publikation der Zusammenfassung auf dem Internet. Erfahrungsaustausch unter Sachbearbeitern kann bei Bedarf eine weitere Synergie bringen, wobei die personellen Ressourcen eingeschränkt sind.

5.7.4 Ressourcen, Leistungen

Die Verwaltung der Investitionskredite in den einzelnen Kantonen erreicht kaum eine kritische Grösse. Der heutige dezentrale Vollzug der Investitionskredite ist jedoch eine Folge der Ausgestaltung der Rechtsgrundlagen und hat auch den Vorteil einer Klärung des Bedarfes vor Ort nahe bei den potenziellen Begünstigten. Diesem Aspekt trotzdem Rechnung tragend, könnten die Möglichkeiten einer grösseren Zentralisierung von gewissen Verwaltungsaufgaben bei den Investitionskrediten von der Eidg. Forstdirektion überprüft werden. Es würde sich hierbei um die finanzielle Aspekte der Investitionskreditgewährung handeln, insbesondere die Verwaltung und das Cash-Management der Globaldarlehen. Eine Zentralisierung des Cash-Managements würde zudem eine flexiblere Bedarfsplanung sowie eine optimierte Zinsverwaltung erlauben.

Empfehlung 5.7.4.1 (Priorität 3):

Die Machbarkeit einer stärkeren Zentralisierung der Verwaltung von Globaldarlehen ist zu prüfen.

Das BUWAL findet die Idee der Zentralisierung an sich prüfenswert, sie ist aber zum heutigen Zeitpunkt kein Thema. Politische und kostenmässige Gründe sprechen gegen eine Anpassung.

Wird die dezentrale Verwaltung der Globaldarlehen beibehalten, sind die Weisungen betreffend der Rückzahlung der Globaldarlehen stärker zu standardisieren.

Empfehlung 5.7.4.2 (Priorität 2):

Die Weisungen betreffend der vorzeitigen Rückzahlung der Globaldarlehen durch die Kantone sind zu konkretisieren. Vor allem die Bedingungen sollten bestimmt werden, unter welchen die Kantone ausnahmsweise am Jahresende Globaldarlehen bis zu welchem Maximalbetrag zurückbehalten können.

Das BUWAL wird die Bedingungen und Auflagen für die Verwaltung des Investitionskreditkontos überprüfen und das Kreisschreiben Nr. 17 bis Ende 2004 sinnvoll ergänzen.

Wegen der relativ geringen Anzahl an Krediten, die in jedem Kanton verwaltet werden, ist eine Verdichtung der gesammelten Erfahrungen auf Kantonsebene kaum möglich. Eine zentrale Auswertung wird deshalb als sinnvoll erachtet.

Empfehlung 5.7.4.3 (Priorität 2):

Die Eidg. Forstdirektion wertet die durch die Kantone gemachten Erfahrungen bei den Investitionskrediten regelmässig aus und stellt die Ergebnisse allen Kantonen zur Verfügung.

Das BUWAL wird durch die Eidg. Forstdirektion die Rechenschaftsberichte mit Empfehlungen und Konsequenzen zusammenfassen und sie den Eidg. Forstinspektoren zur Verfügung stellen. Das BUWAL prüft die Publikation der Zusammenfassung auf dem Internet und den Erfahrungsaustausch unter Sachbearbeitern bis Ende 2003.